

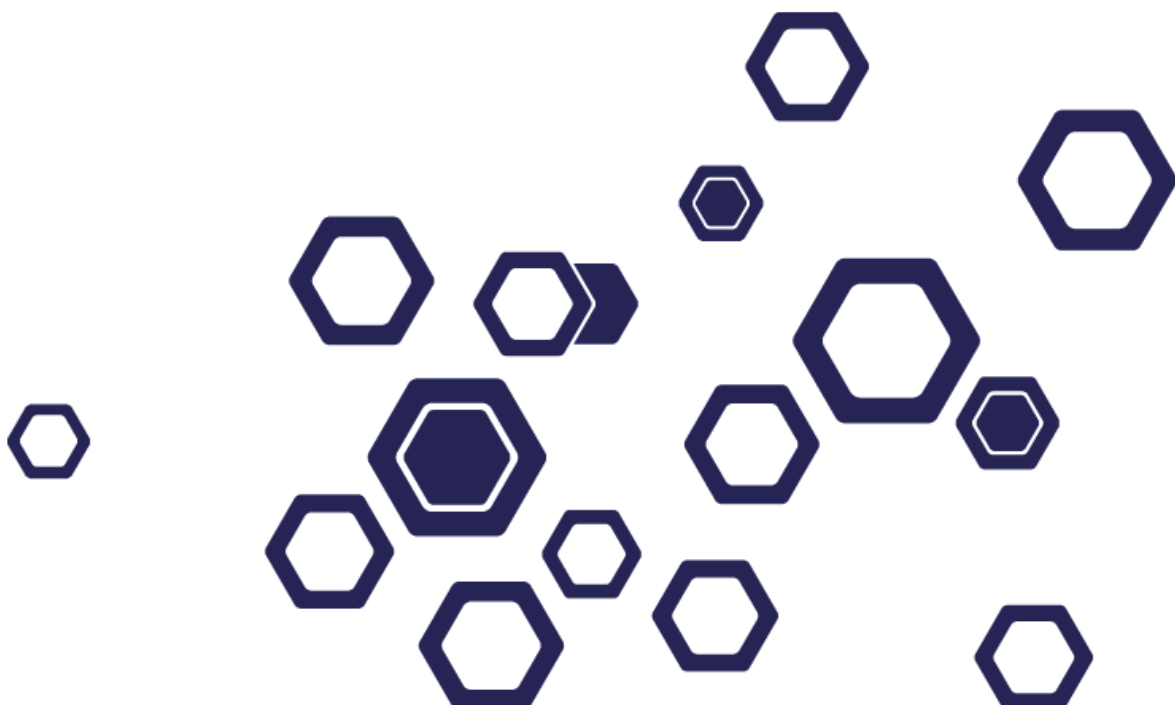
Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen

Fassung 2020.1

Gültig ab 1. Juni 2020

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Konrad-Zuse-Ring 12, 14469 Potsdam, Germany



Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(2020.1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen 3

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begrifflichkeiten	3
§ 3 Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen	4
§ 4 Geistiges Eigentum.....	4
§ 5 Haftung	4
§ 6 Mängel	4
§ 7 Verjährung.....	5
§ 8 Textform.....	5
§ 9 Datenschutz	5
§ 10 Schlussbestimmungen	6

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Software- Verkauf 7

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand	7
§ 2 Software-Nutzungsbedingungen.....	7
§ 3 Handbücher, Installation und Schulung	7
§ 4 Lieferung, Elektronische Distribution.....	7
§ 5 Bestellabwicklung, Aktivierung und Zahlungskonditionen....	7
§ 6 Systemanforderungen	8
§ 7 Datensicherung und Virenprüfung	8
§ 8 Eigentumsvorbehalt	8

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Software- Abo 9

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand	9
§ 2 Software-Nutzungsbedingungen.....	9
§ 3 Handbücher, Installation und Schulung	9
§ 4 Beginn, Laufzeit, Kündigung und Kündigungsfolgen.....	9
§ 5 Außerordentliche Kündigung.....	9
§ 6 Überlassung und Programmsperre	10
§ 7 Mietzinszahlung	10
§ 8 Datensicherung und Virenprüfung.....	10
§ 9 Inkludierte und optionale Supportleistungen.....	11
§ 10 Übernahme der Software.....	11

Anhang – Besondere Geschäftsbedingungen für Supportleistungen 12

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand.....	12
§ 2 Begrifflichkeiten	12
§ 3 Basisleistungen.....	12
§ 4 Maintenance Support	13
§ 5 Weitere Serviceleistungen.....	14
§ 6 Sonstige Supportleistungen.....	15
§ 7 Fernwartung	16
§ 8 Vertragsdauer und -beendigung	16
§ 9 Vergütung und Zahlungsweise.....	17
§ 10 Pflichten des Kunden	17

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Schulungen 18

§ 1 Geltung	18
§ 2 Durchführung der Schulung.....	18
§ 3 Rücktritt durch AMTANGEE	18
§ 4 Rücktritt durch den Kunden.....	18
§ 5 Rechte an Trainingsunterlagen, Software.....	19

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag 20

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Definitionen.....	20
§ 2 Lizenzierung, Lizenzumfang und Aktivierung.....	20
§ 3 Besondere Bedingungen für Testlizenzen	21
§ 4 Urheberrecht.....	22
§ 5 Außerordentliche Beendigung der Lizenz.....	22
§ 6 Exportverbot.....	22
§ 7 Sonstige Vereinbarungen.....	22

Softwarelizenzvertrag für den Microsoft SQL Server 2019.... 23

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Fassung 2020.1

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1) **Geltungsbereich.** Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von der AMTANGEE Aktiengesellschaft (nachfolgend „AMTANGEE“ genannt) nicht anerkannt, es sei denn, AMTANGEE hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn AMTANGEE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2) **Unternehmer.** Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der § 14 BGB in Verbindung mit § 310 Abs. (1) BGB. Leistungen gegenüber Verbrauchern bietet AMTANGEE nicht an.

1.3) **Zusammensetzung.** Die AGB setzen sich zusammen aus den von der Art des Auftrags unabhängigen und allgemeinen Regelungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und aus den speziellen Regelungen („Besondere Geschäftsbedingungen“) aus den jeweils zur Anwendung kommenden Anhängen. Die speziellen Regelungen gehen den allgemeinen Regelungen vor.

Welcher der Anhänge zur Anwendung kommt, hängt indes davon ab, welche Produkte bzw. Dienstleistungen vom Kunden von AMTANGEE bezogen werden. Die Regelungen im Anhang

- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Verkauf*“ gelten für den Verkauf von Standardsoftware durch AMTANGEE an einen Kunden
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Abo*“ gelten für die Vermietung von Standardsoftware durch AMTANGEE an einen Kunden
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Schulungen*“ gelten für die Erbringung von Schulungsmaßnahmen durch AMTANGEE gegenüber einem Kunden
- „*Besondere Geschäftsbedingungen für Supportleistungen*“ gelten für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen (Support) durch AMTANGEE für einen Kunden

Ferner regelt der Anhang „AMTANGEE Softwarelizenzvertrag“ die Lizenzbedingungen für AMTANGEE-Software.

1.4) **Nebenabreden.** Die Mitarbeiter von AMTANGEE sind grundsätzlich nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen.

§ 2 Begrifflichkeiten

In diesen AGB werden Begriffe genutzt, die im Folgenden näher spezifiziert werden:

2.1) **„AMTANGEE“** ist das Unternehmen AMTANGEE Aktiengesellschaft.

2.2) **„AMTANGEE-Software“** bedeutet die Softwarelösung AMTANGEE, AMTANGEE All-In, AMTANGEE Branch Office, AMTANGEE Mobile und/oder AMTANGEE Mobile CRM sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form.

2.3) **„Partner“.** Ein Partner ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der im Besitz einer gültigen Partnervereinbarung, zu den Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für das AMTANGEE Partnerprogramm, mit der AMTANGEE Aktiengesellschaft ist.

2.4) **„Endkunde“.** Ein Endkunde ist ein Unternehmer nach § 14 BGB, der eine oder mehrere Lizenz(en) der AMTANGEE-Software erworben hat oder in sonstiger Weise Leistungen von AMTANGEE direkt oder indirekt in Anspruch nimmt, aber kein Partner ist.

2.5) **„Kunde“.** Ein Kunde kann ein Partner oder ein Endkunde sein.

2.6) **„AMTANGEE-Punkt“.** Ein (1) AMTANGEE-Punkt ist ein Synonym für eine (1) Dienstleistungsminute. AMTANGEE-Punkte berechtigen einen Kunden zur Inanspruchnahme von Support- oder sonstigen Dienstleistungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der AMTANGEE-Software stehen. Teilt AMTANGEE einem Kunden AMTANGEE-Punkte nach freiem Ermessen zu (z.B. durch freiwillige Zugabe zu einem Software Service Vertrag), kann AMTANGEE diese AMTANGEE-Punkte mit einem Verfalldatum versehen. Nimmt der Kunde die zugeteilten AMTANGEE-Punkte nicht vor dem Verfalldatum in Anspruch, verfallen diese ersatzlos. Kauft ein Kunde AMTANGEE-Punkte, stehen dem Kunden die gekauften Punkte ohne ein Verfalldatum zur Verfügung. Ein Anspruch auf Erstattung von AMTANGEE-Punkten in Euro steht dem Kunden nicht zu.

2.7) **„Geschäftszeiten“.** Die Geschäftszeiten von AMTANGEE können im Internet unter www.amtangee.com/geschaeftszeiten jederzeit eingesehen werden. Samstags, sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von AMTANGEE geschlossen. AMTANGEE behält sich darüber hinaus vor, an ausgesuchten Brückentagen und im Zeitraum zwischen Heiligabend und Neujahr den Betrieb zu schließen. AMTANGEE wird Schließzeiten auf der zuvor angegebenen Internetseite veröffentlichen.

§ 3 Angebot, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1) **Annahme.** Eine Bestellung eines Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages zu qualifizieren ist, kann AMTANGEE innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

3.2) **Ablehnung, Sicherheiten.** AMTANGEE ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung, einer schriftlichen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank und/oder der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen.

3.3) **Angebote.** Angebote von AMTANGEE sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten, Leistungen und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass AMTANGEE diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

3.4) **Produkteigenschaften.** Die Zusicherung von Produkteigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Zusicherung von Produkteigenschaften durch die AMTANGEE Aktiengesellschaft.

3.5) **Preise.** In den Preisen von AMTANGEE ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.6) **Skonto.** Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen AMTANGEE und dem Kunden zulässig.

3.7) **Zahlung, angemessene Anzahlungen, Zahlungsverzug.** Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen berechnet nach dem Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus dem Rechnungsbeleg kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AMTANGEE über den Betrag verfügen kann. AMTANGEE ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist AMTANGEE berechtigt, Verzugszinsen nach den Bestimmungen des § 288 BGB zu verlangen.

3.8) **Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist AMTANGEE berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und die Rechte aus Eigentums- und Rechtsvorbehalten geltend zu machen.

3.9) **Aufrechnung.** AMTANGEE ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Kunden oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn ihre Forderung unbestritten oder ihr Gegenanspruch rechtskräftig ist.

§ 4 Geistiges Eigentum

AMTANGEE behält sich an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung von AMTANGEE an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob AMTANGEE diese als vertraulich gekennzeichnet hat. AMTANGEE und das AMTANGEE Logo sind eingetragene Warenzeichen von AMTANGEE.

§ 5 Haftung

5.1) **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.** AMTANGEE haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von AMTANGEE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verursachung jeglicher Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die AMTANGEE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

5.2) **Leichte Fahrlässigkeit.** Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet AMTANGEE nur, sofern es sich um Vertragspflichten handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf die Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5.3) **Haftungsausschluss.** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

5.4) **Datensicherungen.** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik (zumindest täglich) zu sichern. AMTANGEE wird den Kunden vor Lieferung/Installation seiner Produkte gesondert auf das Erfordernis der zumindest täglichen Datensicherung hinweisen. Bei einem von AMTANGEE zu vertretendem Datenverlust haftet AMTANGEE höchstens in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Reproduktionsaufwandes.

§ 6 Mängel

6.1) **AMTANGEE-Software.** Die AMTANGEE-Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität mittlerer Art und Güte. Eine Funktionsbeeinträchtigung der AMTANGEE-Software, die aus nicht erkennbaren Hardwaremängeln oder nicht vorhersehbaren Umgebungsbedingungen beim Kunden oder einer Fehlbedienung des Kunden o. ä. resultiert, ist kein Mangel.

- 6.2) **Zeitlich begrenzte Überlassung.** Im Falle einer zeitlich begrenzten Überlassung wird AMTANGEE das Produkt für die Vertragslaufzeit funktionsfähig erhalten.
- 6.3) **Rügepflicht.** Mängelansprüche des Kunden aus Kaufverträgen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.4) **Nachbesserung.** Der Kunde hat Mängel gegenüber AMTANGEE unverzüglich nach der Feststellung in Textform zu rügen. Der Kunde hat AMTANGEE die Möglichkeit einzuräumen, bei auftretenden Mängeln pro Mangel zwei Nachbesserungen durchzuführen. Erst wenn ein Mangel auch nach zwei Nachbesserungen nicht behoben ist, stehen dem Kunden weitergehende Mängelansprüche zu.
- 6.5) **Rückabwicklung.** Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rückabwicklung vom Kaufpreis abzuziehen.
- 6.6) **Mängelansprüche.** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie hinsichtlich Anwendungsfehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder sonstige Eingriffe in die Software vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.7) **Beschaffenheit.** Die Garantie einer Beschaffenheit der Software bedarf in jedem Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, sogenannten Whitepapers, technischen Daten, Spezifikationen, Webseiten, Online-Shops und anderen Schriften von AMTANGEE enthaltene Angaben sind nur Beschreibungen und stellen keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen dar.
- 6.8) **Aufwandsersatz.** Hat der Kunde AMTANGEE wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorhanden ist und AMTANGEE insofern nicht gewährleistungspflichtig ist, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von AMTANGEE zu vertreten hat, allen AMTANGEE entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 6.9) **Spezielle Erfordernisse.** AMTANGEE übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht, es sei denn, spezielle Erfordernisse des Kunden sind ausdrücklich in Textform vereinbart.

§ 7 Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Sofern eine Installation mit AMTANGEE vereinbart ist, beginnt die Gewährleistung nach Abschluss der Installation. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch AMTANGEE. Für diese Ausnahmen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Textform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der vertraglichen Vereinbarungen und/oder dieser Geschäftsbedingungen beinhalten sowie besondere Abmachungen, Zusicherungen und Nebenabreden zwischen AMTANGEE und dem Vertragspartner bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Die Mitarbeiter von AMTANGEE sind grundsätzlich nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die diese Geschäftsbedingungen und andere Verträge abändern oder ergänzen. Sie sind insbesondere nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen hinausgehen bzw. den Vertrag oder die Bedingungen abändern. Solche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie durch einen Prokuristen oder einen Vorstand der AMTANGEE Aktiengesellschaft schriftlich und mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 9 Datenschutz

- 9.1) **Grundsatz.** AMTANGEE wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.
- 9.2) **Verarbeitung.** Personenbezogene Daten des Kunden werden von AMTANGEE erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Käufers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Käufer eingewilligt hat.
- 9.3) **Umfang.** Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.
- 9.4) **Bonitätsprüfung.** AMTANGEE ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags mit dem Kunden das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet. Für die Prüfung wird AMTANGEE Leistungen von Auskunftgebern, wie z.B. der Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, der SCHUFA Holding AG, oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Kunden an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

9.5) **Weitergabe an Dritte.** AMTANGEE ist insbesondere berechtigt, die Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. AMTANGEE wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

9.6) **Betroffenenrechte.** AMTANGEE wird dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die den Kunden betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Kunden das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

9.7) **Widerspruchsrecht.** Der Kunde kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (I) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die AMTANGEE übertragen wurde oder (II) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von AMTANGEE oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 9.5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber AMTANGEE widersprechen. Wenn AMTANGEE keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird AMTANGEE die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

Der Kunde kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber AMTANGEE widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird AMTANGEE die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

9.8) **Folgen des Widerrufs.** Widersprechen Sie der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AMTANGEE, ist es dieser gegebenenfalls nicht mehr möglich, die geschlossenen Verträge mit Ihnen vollständig abzuwickeln und zu erfüllen. AMTANGEE behält sich daher für den Fall Ihres Widerspruchs vor, von den bestehenden Verträgen mit Ihnen nach einem entsprechenden erneuten Hinweis zur Erforderlichkeit Ihrer Einwilligung zurück zu treten.

9.9) **Verantwortliche Stelle.** Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziffern 9.6 und 9.7 beschriebenen Rechte ist:

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Konrad-Zuse-Ring 12, 14469 Potsdam, Germany

Telefon: +49 (0)331 20150 - 0

E-Mail: service@amtangee.com

<p><u>Der Datenschutzbeauftragte von AMTANGEE ist:</u></p> <p>dataarea GmbH, Herr Mike Rasch Meißner Straße 103, 01445 Radebeul, Germany Tel.: +49 (0)351 20 25 14 26 E-Mail: datenschutz@amtangee.com</p>	<p><u>Die primär für AMTANGEE zuständige Aufsichtsbehörde ist:</u></p> <p>Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Germany Telefon: +49 (0)33203/356-0 E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de</p>
---	--

[§ 10 Schlussbestimmungen](#)

10.1) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

10.2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Potsdam.

10.3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Potsdam. AMTANGEE ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

10.4) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Juni 2020)

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Verkauf

AMTANGEE Aktiengesellschaft
Fassung 2020.1

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

- 1.1) **Geltungsbereich.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Software-Verkauf gelten für den Verkauf von AMTANGEE-Software der AMTANGEE Aktiengesellschaft.
- 1.2) **Regelungsgegenstand.** Diese Bedingungen betreffen die Einräumung eines einfachen und nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen und zeitlich unbegrenzten urheberrechtlichen Nutzungsrechts an der im bestätigten Angebot aufgeführten AMTANGEE-Software und deren Überlassung zu den Bedingungen des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung.

§ 2 Software-Nutzungsbedingungen

- 2.1) **Einbezug Softwarelizenzvertrag.** Für die Lieferung von Software gilt ferner der AMTANGEE Softwarelizenzvertrag, der jederzeit unter www.amtangee.com/legal eingesehen werden kann.
- 2.2) **Drittsoftware.** Soweit AMTANGEE dem Kunden Drittsoftware anderer Hersteller liefert, gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, zu deren Einhaltung der Kunde auch gegenüber AMTANGEE verpflichtet ist.

§ 3 Handbücher, Installation und Schulung

- 3.1) **Schulungen.** Zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms, wie es AMTANGEE-Software ist, sind unbedingt AMTANGEE-Schulungen durchzuführen und gesondert an AMTANGEE zu vergüten. Schulungen werden von AMTANGEE und von zertifizierten AMTANGEE Partnern angeboten. Ohne die Inanspruchnahme von Schulungen kann AMTANGEE nicht die ordnungsgemäße Anwendung der AMTANGEE-Software durch den Kunden gewährleisten. Sofern AMTANGEE Schulungsleistungen gegenüber dem Kunden erbringt, gelten zusätzlich die Besonderen Geschäftsbedingungen für Schulungen.
- 3.2) **Installation.** Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter AMTANGEE-Software und Drittsoftware selbst verantwortlich. AMTANGEE ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen, es sei denn, AMTANGEE und der Kunde haben diesbezüglich eine gesonderte entgeltliche Vereinbarung getroffen. Sowohl die Installation durch AMTANGEE als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.3) **Handbücher.** Die AMTANGEE-Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch der AMTANGEE Support kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 4 Lieferung, Elektronische Distribution

- 4.1.a) **Lizenzschlüssel per E-Mail (bis Version 6).** AMTANGEE liefert dem Kunden für bestellte AMTANGEE-Software einen oder mehrere Lizenzschlüssel per E-Mail, welche die bestellte Funktionsfähigkeit (Datenbankkomponente, Mengenkomponekte, Lizenztypkomponente und Umfang, siehe Ziffer 2.4 bis 2.7 des AMTANGEE Softwarelizenzvertrags) freischaltet.
- 4.1.b) **Lizenzschlüssel per Online-Lizenzserver (ab Version 6).** AMTANGEE liefert dem Kunden für bestellte AMTANGEE-Software einen Lizenzschlüssel, welcher die bestellte Funktionsfähigkeit (Datenbankkomponente, Mengenkomponekte, Lizenztypkomponente und Umfang, siehe Ziffer 2.4 bis 2.7 des AMTANGEE Softwarelizenzvertrags) in einem Online-Lizenzserver freischaltet.
- 4.2) **Download.** Die zu dem/den Lizenzschlüssel(n) gehörenden AMTANGEE-Software-Programmdateien, inkl. des Benutzerhandbuches in elektronischer Form, stehen dem Kunden elektronisch öffentlich jederzeit zugänglich unter www.amtangee.com/downloadarchiv in Form einer ausführbaren Programmdatei (EXE, Setup) oder in Form eines Download-Archives (z.B. ZIP), zur Übertragung auf einen Rechnerspeicher (Festplatte, USB-Stick, o.ä.) des Kunden, zur Verfügung.
- 4.3) **Kein Datenträger.** Die AMTANGEE-Software wird ausschließlich elektronisch geliefert. Ein Datenträger mit AMTANGEE-Software wird dem Kunden nicht überlassen.
- 4.4) **Keine Weitergabe.** Den von AMTANGEE dem Kunden überlassenen Lizenzschlüssel darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen.

§ 5 Bestellabwicklung, Aktivierung und Zahlungskonditionen

- 5.1) **Vorkasse.** AMTANGEE liefert AMTANGEE-Software nur gegen Vorkasse, es sei denn, AMTANGEE hat dem Kunden ausdrücklich eine andere Zahlungsweise schriftlich bestätigt. Nach vollständiger Bezahlung der Software erhält der Kunde einen unlimitierten Lizenzschlüssel von AMTANGEE wahlweise mittels Online-Lizenzserver oder durch Übersendung eines entsprechenden Lizenzschlüssels per E-Mail überlassen.
- 5.2) **Kauf auf Rechnung.** Alternativ zur Vorkasse kann der Kunde AMTANGEE-Software auf Rechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen netto unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen erwerben:

a) *Zeitlich limitiertes Nutzungsrecht.* Der Kunde erhält mit der Rechnungsstellung durch AMTANGEE ein zeitlich limitiertes Nutzungsrecht über 14 Tage ab dem Tag der Rechnungserstellung zur sofortigen Aktivierung der bestellten AMTANGEE-Software. Das Nutzungsrecht räumt AMTANGEE wahlweise mittels eines Online-Lizenzservers oder durch Übersendung eines entsprechenden Lizenzschlüssels per E-Mail ein. Der Kunde stellt die hierfür notwendige Internetverbindung bereit.

b) *Vertragsgemäße Lieferung.* Der Kunde kann die vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software nach Einräumung des zeitlich limitierten Nutzungsrechts sofort aktivieren und funktional uneingeschränkt, jedoch zeitlich begrenzt, nutzen. Die bestellte AMTANGEE-Software gilt mit Bereitstellung des zeitlich limitierten Nutzungsrechts durch AMTANGEE an den Kunden vertragsgemäß geliefert. Der Funktionsumfang der Software ist inhaltlich nicht beschränkt, sondern nur zeitlich zur Überbrückung des eingeräumten Zahlungszieles.

c) *Anpassung an abweichendes Zahlungsziel.* Sollte der Kunde mit AMTANGEE ein anderes Zahlungsziel vereinbart haben, passt AMTANGEE den 14-Tage-Zeitraum aus Ziffer 5.2.a (Zeitlich limitiertes Nutzungsrecht) entsprechend dem neuen Zahlungsziel an.

d) Ein Rechtsanspruch des Kunden auf eine Verlängerung eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts bei einer ausbleibenden Zahlung besteht nicht.

e) Erst nach vollständiger Bezahlung der Software erhält der Kunde einen unlimitierten Lizenzschlüssel von AMTANGEE wahlweise mittels Online-Lizenzserver oder durch Übersendung eines entsprechenden Lizenzschlüssels per E-Mail überlassen.

f) Für Schäden, die dem Kunden durch eine selbst verschuldete Ausfallzeit aufgrund einer verspäteten oder ausbleibenden Zahlung entstehen, haftet AMTANGEE nicht.

5.3) **Aktivierung.** Wird ein Lizenzschlüssel für AMTANGEE-Software dem Kunden mittels Online-Lizenzserver überlassen, erfolgt die Aktivierung der AMTANGEE-Software nach Auswahl der entsprechenden Lizenz über die AMTANGEE Cloud. Die für den Zugriff auf die AMTANGEE Cloud notwendige Internetleitung stellt der Kunde bereit. Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE-Software in rollierenden Abständen mit AMTANGEE Kontakt aufnimmt und bestätigt, dass es sich um Original-Software handelt. In diesem Fall werden bestimmte Informationen übertragen. Wenn Sie die AMTANGEE-Software über das Internet aktiviert haben, kann es erforderlich sein, dass Sie sich regelmäßig wieder mit dem Internet verbinden müssen, während Sie die Software nutzen, um die Lizenz zu bestätigen. Wird ein Lizenzschlüssel für AMTANGEE-Software dem Kunden per E-Mail übersendet, liest der Kunde den Lizenzschlüssel manuell in seine AMTANGEE-Software zur Aufhebung der Beschränkungen aus Ziffer 5.2.b (Vertragsgemäße Lieferung) ein. Eine erneute Installation der AMTANGEE-Software ist in beiden Fällen nicht notwendig. Die Aktivierung darf nicht umgangen oder vermieden werden.

§ 6 Systemanforderungen

Die für die Software geltenden Systemanforderungen sind unter www.amtangee.com/systemanforderungen aufgeführt. Die Software ist nur für die dort dargestellten Systemvoraussetzungen geeignet. Unter anderen Systemvoraussetzungen wird sie möglicherweise nicht oder nur fehlerhaft funktionieren. AMTANGEE ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen, es sei denn, AMTANGEE und der Kunde haben diesbezüglich eine gesonderte entgeltliche Vereinbarung getroffen.

§ 7 Datensicherung und Virenprüfung

7.1) **Anti-Viren-Software.** Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen, für den professionellen Einsatz ausgelegten Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die von AMTANGEE gelieferte Software nicht von Viren oder ähnlichen schädlichen Einwirkungen befallen oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

7.2) **Datensicherung.** Der Kunde verpflichtet sich, für die Sicherung der Daten und Programme nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik selbst zu sorgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1) **Eigentumsvorbehalt.** AMTANGEE behält sich das Recht an der Software (vgl. AMTANGEE Softwarelizenzvertrag) bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AMTANGEE berechtigt, die Auslieferung der Software zurückzuhalten.

8.2) **Mitteilungspflicht des Kunden.** Der Kunde ist verpflichtet, AMTANGEE sofort zu benachrichtigen, falls Dritte die Kaufsache pfänden oder sonstwie in die Rechte von AMTANGEE eingreifen oder Rechte in Bezug auf die Software behaupten.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Juni 2020)

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Software-Abo

AMTANGEE Aktiengesellschaft
Fassung 2020.1

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

1.1) **Geltungsbereich.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Software-Abo gelten ausschließlich für die Vermietung von AMTANGEE-Software der AMTANGEE Aktiengesellschaft.

1.2) **Regelungsgegenstand.** Diese Bedingungen betreffen die Einräumung eines einfachen, nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen und zeitlich begrenzten urheberrechtlichen Nutzungsrechts an der im Software-Abo Vertrag aufgeführten AMTANGEE-Software und deren Überlassung zu den Bedingungen des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA) gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung.

1.3) **Updates und Zwischen-Builds.** Zu der AMTANGEE-Software gehören auch neue Software-Versionen (Updates) und Zwischen-Builds (=Entwicklungsstufen neuer Softwareversionen), die AMTANGEE dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung (§ 9 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Software-Abo) überlässt.

§ 2 Software-Nutzungsbedingungen

2.1) **Einbezug Softwarelizenzvertrag.** Für die Lieferung von AMTANGEE-Software gilt ferner der AMTANGEE Softwarelizenzvertrag, der jederzeit unter www.amtangee.com/legal eingesehen werden kann.

2.2) **Drittsoftware.** Soweit AMTANGEE dem Kunden Drittsoftware anderer Hersteller liefert, gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, zu deren Einhaltung der Kunde auch gegenüber AMTANGEE verpflichtet ist.

§ 3 Handbücher, Installation und Schulung

3.1) **Schulungen.** Zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms, wie es AMTANGEE-Software ist, sind unbedingt AMTANGEE-Schulungen durchzuführen und gesondert an AMTANGEE zu vergüten. Schulungen werden von AMTANGEE und von zertifizierten AMTANGEE Partnern angeboten. Ohne die Inanspruchnahme von Schulungen kann AMTANGEE nicht die ordnungsgemäße Anwendung der AMTANGEE-Software durch den Kunden gewährleisten. Sofern AMTANGEE Schulungsleistungen gegenüber dem Kunden erbringt, gelten zusätzlich die Besonderen Geschäftsbedingungen für Schulungen.

3.2) **Installation.** Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter AMTANGEE-Software und Drittsoftware selbst verantwortlich. AMTANGEE ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen, es sei denn, AMTANGEE und der Kunde haben diesbezüglich eine gesonderte entgeltliche Vereinbarung getroffen. Sowohl die Installation durch AMTANGEE als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

3.3) **Handbücher.** Die AMTANGEE-Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken, geeignet. Auch der AMTANGEE Support kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 4 Beginn, Laufzeit, Kündigung und Kündigungsfolgen

4.1) **Mietbeginn.** Der Software-Abo Vertrag beginnt zu dem im Software-Abo Vertrag angegebenen Datum (Vertragsbeginn).

4.2) **Laufzeit und Verlängerung.** Der Software-Abo Vertrag wird für den im Software-Abo Vertrag vereinbarten Zeitraum geschlossen (Erstvertragslaufzeit). Eine ordentliche Kündigung ist in diesem ersten fest vereinbarten Zeitraum ausgeschlossen. Der Software-Abo Vertrag verlängert sich automatisch um die im Vertrag vereinbarte Verlängerungslaufzeit (Vertragsverlängerung), wenn der Vertrag nicht mit Frist von einem (1) Monat zum Monatsende vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

4.3) **Textform.** Die Kündigung des Software-Abo Vertrages bedarf der Textform.

4.4) **Keine Einschränkung.** Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Software-Abo Vertrages wird durch die Regelung dieses Paragraphen nicht eingeschränkt.

4.5) **Kündigungsfolgen.** Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, nach Ablauf der Vertragslaufzeit unverzüglich die vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software von allen Computern zu entfernen und etwaige Programmkopien zu löschen oder nachweislich zu vernichten.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

5.1) **Kündigung aus wichtigem Grund.** Beide Parteien können das Vertragsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ist der Kunde mit mindestens zwei Mietzinszahlungen im Rückstand, ist dies ein wichtiger Grund.

5.2) **Abhilfefrist.** Bei Verletzung einer Vertragspflicht setzt AMTANGEE dem Kunden grundsätzlich eine Abhilfefrist oder mahnt ihn ab, sofern damit ein Vertragsmissstand geeignet beseitigt werden kann.

§ 6 Überlassung und Programmsperre

6.1) **Zeitliche Begrenzung.** Bei der Software-Abo Miete ist das urheberrechtliche Nutzungsrecht zeitlich begrenzt. Das Nutzungsrecht ergibt sich aus dem AMTANGEE Softwarelizenzvertrag.

6.2) **Nutzungsrecht und Versand.** AMTANGEE kann dem Kunden das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht mittels Online-Lizenzserver oder durch Versand eines Lizenzschlüssels per E-Mail einräumen.

a) **Lizenzschlüssel per E-Mail (bis Version 6).** Versendet AMTANGEE einen Lizenzschlüssel per E-Mail an den Kunden, gilt folgendes: AMTANGEE wird die im Software-Abo Vertrag angegebene vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software mittels eines zeitlich befristeten Lizenzschlüssels jeden Monat für den Folgemonat im Voraus zur Nutzung freigeben, soweit ein gültiges Vertragsverhältnis besteht und der Kunde mit seinen Mietzinszahlungen nicht im Rückstand ist. AMTANGEE wird den Lizenzschlüssel dem Kunden per E-Mail übersenden. AMTANGEE ist berechtigt, den temporären Nutzungszeitraum nach eigenem Ermessen länger oder kürzer auszugestalten. AMTANGEE hat dabei zu beachten, dass der Kunde mindestens einen Lizenzschlüssel für den Nutzungszeitraum erhält, für den der Kunde bereits im Voraus bezahlt hat.

b) **Lizenzschlüssel per Online-Lizenzserver (ab Version 6).** Überlässt AMTANGEE dem Kunden einen Lizenzschlüssel mittels Online-Lizenzserver, gilt folgendes: AMTANGEE wird die im Software-Abo Vertrag angegebene vertragsgegenständliche AMTANGEE-Software mittels eines zeitlich befristeten Lizenzschlüssels jeden Monat für den Folgemonat im Voraus zur Nutzung freigeben, soweit ein gültiges Vertragsverhältnis besteht und der Kunde mit seinen Mietzinszahlungen nicht im Rückstand ist. AMTANGEE ist berechtigt, den temporären Nutzungszeitraum nach eigenem Ermessen länger oder kürzer auszugestalten. AMTANGEE hat dabei zu beachten, dass der Kunde mindestens einen Lizenzschlüssel für den Nutzungszeitraum erhält, für den der Kunde bereits im Voraus bezahlt hat. AMTANGEE wird den Lizenzschlüssel dem Kunden mittels Online-Lizenzserver überlassen. Der Kunde stellt die hierfür notwendige Internetverbindung bereit. Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE Software in rollierenden Abständen, insbesondere vor Ablauf eines zeitlich befristeten Lizenzschlüssels, mit den Servern der AMTANGEE Cloud Kontakt aufnimmt und soweit notwendig Daten austauscht.

6.3) **Download.** Die zu dem/den Lizenzschlüssel(n) gehörenden AMTANGEE-Software Programmdateien, inkl. des Benutzerhandbuches in elektronischer Form, stehen dem Kunden elektronisch öffentlich jederzeit zugänglich unter www.amtangee.com/downloadarchiv in Form einer ausführbaren Programmdatei (EXE, Setup) oder in Form eines Download-Archives (z.B. ZIP), zur Übertragung auf einen Rechner Speicher (Festplatte, USB-Stick, o.ä.) des Kunden, zur Verfügung.

6.4) **Kein Datenträger.** Die AMTANGEE-Software wird ausschließlich elektronisch geliefert. Ein Datenträger mit AMTANGEE-Software wird dem Kunden nicht überlassen.

6.5) **Zurückhaltungsrecht.** Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Mietzinszahlung nicht nach, ist AMTANGEE zur Zurückhaltung des Lizenzschlüssels aus Ziffer 6.2 (Lizenzschlüsselüberlassung) berechtigt.

6.6) **Programmsperre.** Zahlt der Kunde nicht rechtzeitig und wird deshalb das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht in Form eines Lizenzschlüssels durch AMTANGEE nicht verlängert, wird die Nutzung der Software durch eine Programmroutine blockiert. Sie darf nur durch Freischaltung durch AMTANGEE wieder einer Nutzung zugeführt werden.

6.7) **Nutzung nach Vertragsende.** Nach Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise, ist der Kunde zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt.

§ 7 Mietzinszahlung

7.1) **Erstzahlung und Erstlizenzschlüssel.** Nach Erhalt des unterschriebenen Software-Abo Vertrags und Zahlung der ersten Monatsrate mittels Banküberweisung stellt AMTANGEE dem Kunden erstmals den entsprechenden Lizenzschlüssel aus Ziffer 6.2 (Lizenzschlüsselüberlassung) zur Verfügung.

7.2) **Folgezahlungen.** Der laufende monatliche Mietzins ist ab dem zweiten Nutzungsmonat jeweils zum Beginn eines jeden Monats, spätestens zum 5. eines Monats, im Voraus für einen Monat zu entrichten.

7.3) **Mietzins und SEPA-Basislastschrift.** Der monatliche Mietzins ergibt sich aus dem Software-Abo Vertrag, in dem die vom Kunden gewünschte AMTANGEE-Software vermerkt ist. Die Bezahlung ist in Deutschland und Österreich ausschließlich per SEPA-Basislastschrift möglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Bezahlung ist in der Schweiz abweichend zur monatlichen Zahlung nur quartalsweise im Voraus per SEPA-Banküberweisung möglich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.4) **Nichteinlösung Lastschrift.** Die Nichteinlösung einer Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Kunden pro Vorgang pauschal mit 12,50 Euro netto zzgl. der zum Entstehungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer weiterberechnet. Mit der Pauschale sind Bankspesen, sowie entstehende Verwaltungs- und Bearbeitungskosten abgegolten.

§ 8 Datensicherung und Virenprüfung

8.1) **Anti-Viren-Software.** Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen, für den professionellen Einsatz ausgelegten Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die AMTANGEE-Software nicht von Viren oder ähnlichen schädlichen Einwirkungen befallen oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

8.2) **Datensicherung.** Der Kunde verpflichtet sich, für die Sicherung der Daten und Programme nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik selbst zu sorgen.

§ 9 Inkludierte und optionale Supportleistungen

9.1) **Inkludierte Supportleistungen.** Während der Laufzeit eines Mietvertrages für Software-Abo stellt AMTANGEE dem Kunden Updates und Zwischen-Builds (=Entwicklungsstufen neuer Softwareversionen) zu den Bedingungen des § 3 (Basisleistungen) der Besonderen Geschäftsbedingungen für Supportleistungen mittels Download zur Verfügung.

9.2) **Optionale Supportleistungen.** Optional stellt AMTANGEE weitere Supportleistungen (z.B. Maintenance Support, Update Plus, Reaktionszeit Plus) zur Verfügung. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Es gelten hierbei die einzelnen Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen für Supportleistungen der AMTANGEE Aktiengesellschaft.

9.3) **Updates und Zwischen-Builds.** AMTANGEE ist nicht zur Installation, Implementation oder Konfiguration der Updates und/oder Zwischen-Builds beim Kunden verpflichtet. Solche Leistungen durch AMTANGEE erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden separaten Vereinbarung und werden von AMTANGEE gesondert berechnet.

§ 10 Übernahme der Software

Die gemietete Software im Umfang des Vertragsgegenstandes kann vom Kunden nach einer Mindestlaufzeit von sechs (6) Monaten käuflich mit einem Nachlass erworben werden. Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach der bisherigen Mietdauer. AMTANGEE wird dem Kunden auf Wunsch ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Juni 2020)

Anhang – Besondere Geschäftsbedingungen für Supportleistungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Fassung 2020.1

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

1.1) **Geltungsbereich.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Supportleistungen gelten für die Erbringung von Supportleistungen der AMTANGEE Aktiengesellschaft. Mit Abschluss eines Software Service Vertrages bekommt der Kunde von AMTANGEE je nach gewünschtem Leistungsumfang Updates und Zwischen-Builds, technische Beratung und Unterstützung für die Nutzung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von AMTANGEE-Software.

1.2) **Regelungsgegenstand.** Technische Beratung und Unterstützung erhält der Kunde nur für die im Software Service Vertrag angegebene und spezifizierte Installation. AMTANGEE-Software, die durch AMTANGEE, den Kunden oder Dritte im Rahmen eines Projektes verändert wurde, kann nur begrenzt und nur nach vorheriger Absprache gegen gesonderte Vergütung unterstützt werden (siehe Ziffer 5.3 (Individual Support)).

1.3) **Leistungsumfang.** Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, wie den Leistungsumfang, etwaige Sonderleistungsvereinbarungen und die Vergütung werden in einem Software Service Vertrag geregelt.

1.4) **Dokumente.** Das Vertragswerk setzt sich aus dem Software Service Vertrag, diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen anderen auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogenen Dokumenten von AMTANGEE zusammen, die im Software Service Vertrag als Vertragsbestandteile bezeichnet sind.

1.5) **Sonstige Leistungen.** Andere als im Software Service Vertrag aufgeführte Leistungen (insbesondere Lieferung und Lizenzierung von Standardsoftware, Schulung) sind nicht Bestandteil des Software Service Vertrages und sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 2 Begrifflichkeiten

2.1) **„Supportzeiten“.** Die Supportzeiten von AMTANGEE sind eingeschränkte Zeiten während der Geschäftszeiten (siehe Ziffer 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Supportzeiten werden im Internet unter der Adresse www.amtangee.com/geschaeftszeiten bekanntgegeben. Zu diesen Zeiten ist der Support von AMTANGEE telefonisch erreichbar.

2.2) **„SQL-Server“** bedeutet Microsoft SQL Server (Royalty) Vollversion in der zum Supportzeitpunkt vorliegenden aktuellen Version (zum Zeitpunkt 1. Juni 2020 = SQL Server 2019), Vorversion (= SQL Server 2017) und Vor-Vorversion (=SQL Server 2016), wenn der SQL Server über AMTANGEE bezogen wurde.

2.3) **„SQL-Server Express“** bedeutet Microsoft SQL Server Express Version in der zum Supportzeitpunkt vorliegenden aktuellen Version (zum Zeitpunkt 1. Juni 2020 = SQL Server Express 2019), Vorversion (= SQL Server Express 2017) und Vor-Vorversion (=SQL Server Express 2016).

§ 3 Basisleistungen

AMTANGEE erbringt für die AMTANGEE-Software folgende Leistungen, die mit der pauschalen Servicevergütung, wie im Software Service Vertrag angegeben, abgegolten sind.

3.1) **Updates und Zwischen-Builds.** Während der Laufzeit eines Software Service Vertrages stellt AMTANGEE dem Kunden Updates und Zwischen-Builds zur AMTANGEE-Software mittels Download/Onlineupdate unentgeltlich zur Verfügung.

(a) Unter Updates sind neue Software-Versionen zu verstehen. Updates der AMTANGEE-Software haben jeweils eine höhere Versionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (z.B. AMTANGEE V5.x zu AMTANGEE V6.x), oder haben jeweils eine höhere Unterversionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (z.B. AMTANGEE Vx.1 zu AMTANGEE Vx.2).

Die Leistung von AMTANGEE beschränkt sich auf den reinen Versand sowie die Lizenzierung der upgedateten Software nach Aufforderung durch den Kunden. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die bei der Nutzung der Updates auftreten, gibt AMTANGEE nur wie im Leistungsumfang beschrieben. Insbesondere ist AMTANGEE nicht verpflichtet, Änderungen, die die vom Kunden bereits genutzte Software enthält, auch hinsichtlich des Updates nachzuvollziehen. Wünscht der Kunde die Erbringung solcher Leistungen, sind dies sonstige Supportleistungen nach § 6.

(b) Unter Zwischen-Builds sind solche neue Software-Versionen zu verstehen, die innerhalb einer Version (z.B. Version 5.6 Build 1560, Version 5.6 Build 1561 usw.) von AMTANGEE bereitgestellt werden. Die Leistung von AMTANGEE beschränkt sich auf die reine Bereitstellung der Builds. Der Kunde kann neuere Builds über die Online-Update Funktion der AMTANGEE-Software auf sein System übertragen und die AMTANGEE-Software anschließend aktualisieren. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die bei der Nutzung neuerer Zwischen-Builds auftreten, gibt AMTANGEE nur wie im Leistungsumfang beschrieben. Insbesondere ist AMTANGEE nicht verpflichtet, Änderungen, die die vom Kunden bereits genutzte Software enthält, auch hinsichtlich eines Zwischen-Builds nachzuvollziehen. Wünscht der Kunde die Erbringung solcher Leistungen, sind dies sonstige Supportleistungen nach § 6.

3.2) **Benachrichtigungen.** Aktuelle Informationen über neue Updates stellt AMTANGEE dem Kunden per E-Mail und über das Internetportal amtangee.com zur Verfügung.

3.3) **Rechte an Updates.** In Ansehung eines an den Kunden im Rahmen des Software Service Vertrages überlassenen Updates gelten je nach Art der überlassenen Software die Bedingungen des AMTANGEE Softwarelizenzvertrages (AMTANGEE EULA) bzw. die zum Zeitpunkt der Überlassung jeweils für das vertragsgegenständliche Softwareprodukt gültigen Lizenzbestimmungen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Standardsoftware entsprechend. Mit Installation der überlassenen Updates erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der vorhergehenden Version der Software.

§ 4 Maintenance Support

AMTANGEE erbringt auf Wunsch für die AMTANGEE-Software einen Maintenance-Support, der mit der vereinbarten Servicevergütung, wie im Software Service Vertrag angegeben, abgegolten ist.

4.1 **Support.** Der Kunde erhält die Möglichkeit, technische Anfragen an AMTANGEE zu stellen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz und Betrieb von AMTANGEE-Software und dem von der AMTANGEE-Software genutzten SQL-Server (siehe Definition Ziffer 2.2) entstehen.

4.2 **SQL-Server Express Support-Einschränkung.** Setzt der Kunde einen SQL-Server Express (siehe Definition Ziffer 2.3) ein, gilt folgendes: AMTANGEE kann für den kostenfreien SQL-Server Express nur einen begrenzten Support anbieten, da der Hersteller Microsoft für den SQL-Server Express keinen Support anbietet. AMTANGEE wird nach Möglichkeit eingehende Anfragen zum SQL-Server Express bearbeiten und nach Möglichkeit lösen. Sollte AMTANGEE selbst keine Lösung herbeiführen können, kann die Anfrage nicht gelöst werden, und in diesem Fall entstehen dem Kunden für die Anfrage auch keine Kosten. Der Kunde müsste in diesem Fall auf einen SQL-Server Vollversion (siehe Definition Ziffer 2.2) upgraden, für den es von Microsoft einen Support gibt.

4.3) **Support-Kontaktpersonen.** Der Kunde hat die Verpflichtung, maximal zwei Ansprechpartner als Kontaktpersonen für Fragen des technischen Supports im Software Service Vertrag gegenüber AMTANGEE zu benennen. Vorzugsweise haben Support-Kontaktpersonen ein technisches (Grund-) Wissen in Bezug auf Windows Betriebssysteme und SQL Server Systeme (SQL-Server oder SQL-Server Express) sowie tiefer gehende Kenntnisse der AMTANGEE-Software. Support-Kontaktpersonen sollten Zugriff auf das Unternehmensnetzwerk besitzen, vorzugsweise mit Administrationsrechten.

4.4) **Inanspruchnahme, Kontaktmöglichkeiten.** Der Maintenance Support kann nur von Support-Kontaktpersonen in Anspruch genommen werden. Es stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

(a) Erreichbarkeit per Support-Webseite (www.amtagee.com/support) ist ein Service, der es dem Kunden ermöglicht, Anfragen/Probleme an AMTANGEE via Support-Anfrageformular 24/7 zu melden. Kommunikationssprache ist Deutsch.

(b) Erreichbarkeit per E-Mail (support@amtagee.com) ist ein Service, der es dem Kunden ermöglicht, Anfragen/Probleme an AMTANGEE via E-Mail 24/7 zu melden. Kommunikationssprache ist Deutsch.

(c) Erreichbarkeit per Telefon (www.amtagee.com/kontakt) ist ein Service, der es dem Kunden ermöglicht, Anfragen/Probleme an AMTANGEE via Telefon während der Supportzeiten von AMTANGEE zu melden. Kommunikationssprache ist Deutsch.

4.5) **Eingehende Anfragen** an den AMTANGEE Support werden grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge ihres Eingehens bearbeitet. Die Anfragen werden während der Geschäftszeiten von AMTANGEE von einem entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bearbeitet.

4.6) **Bearbeitungsreihenfolge.** Es liegt im Ermessen des bearbeitenden Supportmitarbeiters, die Bearbeitungsreihenfolge zu ändern, wenn dies die Dringlichkeit erfordert oder bei vernünftiger Betrachtung effizienter erscheint und dem zurückgestellten Kunden daraus keine wesentliche Verzögerung entsteht.

4.7) **24 Geschäftsstunden Reaktionszeit.** Prinzipiell wird auf alle Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingehens innerhalb von 24 Geschäftsstunden innerhalb der Geschäftszeiten (siehe Ziffer 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) reagiert. Ein Tag zu den Geschäftszeiten hat maximal acht Geschäftsstunden. AMTANGEE stellt zur Problemmeldung die Dienste E-Mail und Webformular, zu den Supportzeiten auch das Telefon zur Verfügung. Die Reaktionszeit beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anfrage des Kunden nachweislich bei AMTANGEE eingegangen ist. Die zugesagte Reaktionszeit ist erfüllt, wenn AMTANGEE mit dem Kunden nach Eingang der Anfrage erstmalig Kontakt aufnimmt und sich der Lösung der Anfrage annimmt. Die Reaktionszeit ist nicht mit der Lösungszeit gleichzusetzen.

4.8) **Antworten.** AMTANGEE entscheidet eigenverantwortlich, auf welchem Weg dem Kunden eine Antwort übermittelt wird: per Ticketeintrag, E-Mail oder Telefon. Antworten stehen dem Kunden nur während der Geschäftszeiten zu.

4.9) **Fehlerbehandlung für AMTANGEE-Software.** AMTANGEE wird dem Kunden bei von ihm gemeldeten reproduzierbaren Fehlern der AMTANGEE-Software und/oder der Dokumentation unterstützen und innerhalb angemessener Frist mitteilen, wie der Fehler beseitigt werden kann und wann dies erfolgen wird (z.B. durch ein Update) oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung nennen. Ein Fehler liegt bei nicht nur unerheblichen negativen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die sich auf die vertragliche Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirken, vor.

4.10) **Ausschlüsse.** Keine Fehlerbehandlung liegt vor, wenn Fehler

(a) aufgrund des Einsatzes der AMTANGEE-Software auf einem nicht von AMTANGEE empfohlenen Hardwaresystem oder unter einem nicht empfohlenen Betriebssystem auftreten. Die entsprechenden Empfehlungen von AMTANGEE können im Internet unter www.amtagee.com/systemanforderungen eingesehen werden.

(b) aufgrund der Zusammenarbeit der AMTANGEE-Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Servicevertrages sind, auftreten.

(c) in einer Situation auftreten, in der der Kunde auf eigenen Wunsch einen Supportvorgang (z.B. die Installation von AMTANGEE-Software) selbst durchführt, obwohl AMTANGEE eine solche Supportleistung zuvor nachweislich angeboten hat und der Fehler nicht aufgetreten wäre, wenn AMTANGEE den Supportvorgang durchgeführt hätte.

(d) durch einen Eingriff des Kunden oder nicht autorisierter Dritter in den Programmcode oder in die Datenbank der AMTANGEE-Software entstehen.

4.11) **Anwenderverhalten.** Der Maintenance Support ersetzt nicht die Anwenderschulung oder das Nachschlagen im Handbuch. Die Behandlung von Fragen des Kunden, die nicht auf Störungen oder Fehler der AMTANGEE-Software, sondern auf Bedienungsfehler, mangelnde Ausbildung und sonstige Einwirkungen von außen seitens des Kunden zurückzuführen sind, ist kein Maintenance Support.

4.12) **Mitwirkungspflichten beim Maintenance Support.**

(a) Der Kunde wird etwaige Fehler und Probleme vorzugsweise online per Ticketformular oder per E-Mail unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Fehlers, seiner Auswirkungen und möglichen Ursachen an AMTANGEE mitteilen.

(b) Der Kunde wird – soweit vorhanden – alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die AMTANGEE zur Fehlerdiagnose und Fehlerbehandlung benötigt.

(c) Der Kunde wird AMTANGEE nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen.

(d) Der Kunde stellt gegebenenfalls geeignetes Personal und Rechenzeit bei sich unentgeltlich zur Verfügung, wenn AMTANGEE dies für Serviceleistungen benötigt.

(e) Erhält der Kunde von AMTANGEE eine neue Version der AMTANGEE-Software, spielt er diese selbst unverzüglich ein. Soweit AMTANGEE die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen zur Fehlerbeseitigung und Fehlerbehandlung dem Kunden mitteilt, wird der Kunde diese unmittelbar ausführen.

(f) Der Kunde wird, soweit dies für Updates erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Softwaresystemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstige, zur Anwendung der AMTANGEE-Software erforderlichen Drittsoftware, auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen. AMTANGEE ist auch im Rahmen des Maintenance-Supports nicht verpflichtet, die Einhaltung der Systemanforderungen für die AMTANGEE-Software beim Kunden zu prüfen.

(g) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für AMTANGEE kostenlos erbracht werden. Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist AMTANGEE von der Verpflichtung zur Erbringung der Serviceleistungen befreit.

4.13) **Mindestversion.** Die Verpflichtung von AMTANGEE zur Erbringung der Grundleistungen bezieht sich auf den letzten und vorletzten Versionsstand der AMTANGEE-Software (z.B. aktuelle Version 5.5 und Vorversion 5.1). Hat der Kunde eine ältere Version der AMTANGEE-Software installiert, kann AMTANGEE die Leistung verweigern oder aber die Serviceleistungen gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchführen; AMTANGEE wird den Kunden vor Erbringung der Leistung über die voraussichtliche Höhe des Mehraufwandes informieren. Die Mindestversion des SQL-Servers ist in Ziffer 2.2 definiert.

4.14) **Inklusiv-Punktebudget.** Der Kunde erhält von AMTANGEE zu Beginn eines Kalenderjahres, oder zu Beginn des Servicevertrages bei einem Rumpffahr, ein Budget von AMTANGEE-Punkten, wie im Software Service Vertrag angegeben. Die AMTANGEE-Punkte können für Sonstige Supportleistungen (siehe § 6) eingesetzt werden. AMTANGEE-Punkte aus dem Inklusiv-Punktebudget verfallen zum Ende eines Kalenderjahres.

4.15) **Kauf-Punkte.** Der Kunde kann weitere AMTANGEE-Punkte nachträglich erwerben, es gilt insoweit die aktuelle Preisliste von AMTANGEE. Vom Kunden käuflich erworbene Punkte verfallen nicht.

§ 5 Weitere Serviceleistungen

AMTANGEE erbringt auf Wunsch für die AMTANGEE-Software weitere Serviceleistungen, die mit der vereinbarten Servicevergütung wie im Software Service Vertrag angegeben, abgegolten sind.

5.1) **Reaktionszeit Plus.** Entscheidet sich der Kunde für die Zusatzleistung „Reaktionszeit Plus“, garantiert AMTANGEE entsprechend der Dringlichkeit (Schwere) des Problems/der Anfrage des Kunden eine Reaktionszeit von maximal acht (8) Geschäftsstunden.

Prinzipiell wird auf alle Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingehens reagiert. AMTANGEE stellt zur Problemmeldung die Dienste Webformular, E-Mail und Telefon zur Verfügung. Die Reaktionszeit beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anfrage des Kunden nachweislich bei AMTANGEE eingegangen ist. Die zugesagte Reaktionszeit ist erfüllt, wenn AMTANGEE mit dem Kunden nach Eingang der Anfrage erstmalig Kontakt aufnimmt und sich der Lösung der Anfrage annimmt

(a) Folgende Dringlichkeitsstufen und Reaktionszeiten sind festgelegt:

Kritisch (Dringlichkeitsstufe 1): Ausfall des SQL-Datenbankservers oder ein Ausfall folgender AMTANGEE Dienste: - Replication Service - Messaging Service	Weniger als 4 Geschäftsstunden
Dringend (Dringlichkeitsstufe 2): Alle verbleibenden Anfragen, die nicht kritisch sind.	Weniger als 8 Geschäftsstunden

(b) Der Kunde legt die Dringlichkeit seiner Supportanfrage in Abstimmung mit AMTANGEE fest. Es liegt im Ermessen des bearbeitenden Supportmitarbeiters, die Bearbeitungsreihenfolge bei gleicher Dringlichkeit und Priorität zu ändern, wenn dies bei vernünftiger Betrachtung effizienter erscheint und dem zurückgestellten Kunden daraus keine wesentlichen Nachteile entstehen.

(c) Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistung entsprechend, wie im Software Service Vertrag angegeben zu vergüten.

5.2) Update Plus.

(a) Entscheidet sich der Kunde für die Zusatzleistung „Update Plus“, übernimmt AMTANGEE die Installation von Updates der AMTANGEE-Software im Rahmen des Servicevertrages.

(b) Die Installation von Zwischen-Builds der AMTANGEE-Software nimmt AMTANGEE nur dann im Rahmen des Servicevertrages kostenfrei vor, wenn dies technisch notwendig ist, um das System betriebsbereit zu halten, oder wenn sicherheitsrelevante Umstände dies erfordern.

(c) Die Installation eines Updates nimmt AMTANGEE nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kunden vor; AMTANGEE wird dem Kunden jeweils nach dem offiziellen Erscheinen eines Updates drei Terminvorschläge unterbreiten. AMTANGEE ist bemüht, kundenspezifische terminliche Anforderungen bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf einen Kundenwunschtermin kann AMTANGEE jedoch nicht gewährleisten.

(d) Der Kunde hat zu einem vereinbarten Installationstermin folgendes vorzubereiten, bzw. vorzuhalten:

- AMTANGEE einen Zugang per Fernwartung zu allen Server- und Clientsystemen, auf denen AMTANGEE-Software installiert ist, zu ermöglichen.
- Für AMTANGEE einen technischen Ansprechpartner, der technisches Knowhow bzgl. der Kunden EDV und ggf. notwendig werdenden Zugriff auf die EDV des Kunden hat, vorzuhalten.
- Für AMTANGEE einen Ansprechpartner vorzuhalten, dem sämtliche Passwörter für Administratoren und Serversysteme (z.B. SQL Server) bekannt sind.
- Sämtliche Server- und Clientsysteme des Kunden müssen über einen Internetzugang verfügen.
- Ggf. spezifische versionsgebundene Software- und Hardwareanforderungen, die AMTANGEE dem Kunden vor dem Installationstermin mitgeteilt hat, müssen zum Zeitpunkt des Installationstermins erledigt bzw. vorhanden sein.

(e) AMTANGEE wird Installationsarbeiten mittels Fernwartung durchführen, wenn nichts Abweichendes gegen gesonderte Vergütung vereinbart wurde. Es gelten entsprechend die Bestimmungen des § 7 (Fernwartung).

(f) Ein Vor-Ort-Einsatz beim Kunden kann bei Bedarf separat beauftragt werden und erfordert eine separate Vergütung.

5.3) **Individual Support.** Hat der Kunde von AMTANGEE individuelle Erweiterungen der AMTANGEE-Software erhalten, so ist ein Supportaufwand zu diesen Erweiterungen nicht durch den Basis- oder Maintenance Support gedeckt. Vielmehr ist im Software Service Vertrag eine individuelle kundenspezifische Vereinbarung über Leistungsumfang und Vergütung zu treffen. Alternativ kann der Kunde Support nach Aufwand zu den Bedingungen und Konditionen des § 6 (Sonstige Supportleistungen) in Anspruch nehmen.

§ 6 Sonstige Supportleistungen

6.1) **Definition.** Sonstige, fallbezogene Supportleistungen sind alle Supportleistungen, die nicht Basisleistungen (§ 3), nicht Maintenance Support Leistungen (§ 4) und nicht weitere Serviceleistungen (§ 5) sind.

6.2) **Einzelabrechnung.** Fallbezogene Supportleistungen sind vom Kunden separat in Euro oder in AMTANGEE-Punkten zu vergüten.

(a) Erfolgt die Abrechnung in Euro, wird AMTANGEE dem Kunden zuvor ein Angebot über den zu erwartenden Umfang erstellen.

(b) Erfolgt die Abrechnung in AMTANGEE-Punkten, wird AMTANGEE dem Kunden auf Wunsch vor Leistungsbeginn, soweit möglich, einen zu erwartenden Kostenrahmen in Form von benötigten AMTANGEE-Punkten mitteilen.

6.3) **Punkte-Ratio Supportleistungen.** Ein AMTANGEE-Punkt entspricht einer Minute produktiver Supportzeit.

§ 7 Fernwartung

7.1) **Gegenstand.** Zur Lösung bestimmter Supportanfragen kann eine Fernwartung sinnvoll sein. Ein Anspruch des Kunden auf eine Fernwartung besteht nicht, AMTANGEE entscheidet nach freiem Ermessen. Die Fernwartung findet durch AMTANGEE ausschließlich über die Fernwartungssoftware „TeamViewer“ (www.teamviewer.com) und/oder „FastViewer“ (www.fastviewer.com) statt.

7.2) **Leitungskosten des Kunden.** Der Kunde trägt die auf seiner Seite anfallenden Leitungskosten.

7.3) **Fernwartung.** Für die Durchführung einer Fernwartung gelten nachfolgende Bedingungen.

a) Der Aufbau der Fernwartungsverbindung kann nur nach Zustimmung und Mitarbeit des Kunden erfolgen.

b) AMTANGEE behandelt alle vom Kunden mitgeteilten oder bereitgestellten Informationen sowie solche Informationen streng vertraulich, die AMTANGEE im Zusammenhang mit Fernwartungsarbeiten oder durch den Zugang zu Kundennetzwerken zur Kenntnis gelangt sind und auf deren Vertraulichkeit der Kunde entsprechend hingewiesen hat.

c) Die AMTANGEE zur Durchführung der Fernwartungstätigkeiten seitens des Kunden gegebenenfalls offenbarten Passworte sind nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten vom Kunden unverzüglich zu ändern.

d) Der Kunde räumt AMTANGEE nur die Zugriffsrechte ein, die zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich sind. AMTANGEE wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartung unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.

e) Ohne Zustimmung des Kunden kann AMTANGEE keine Dateien im Wege eines Datei-Uploads auf den PC des Kunden oder Dateien mittels Datei-Download auf den PC von AMTANGEE übertragen.

AMTANGEE wird Daten des Kunden, die während der Fernwartung ausgetauscht wurden, unverzüglich löschen, wenn sie zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind.

Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität übertragener Daten ist laut Herstellerangaben von „TeamViewer“ und „FastViewer“ durch Nutzung von Verschlüsselungstechniken gewährleistet.

f) Der Kunde ist berechtigt die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen. Soweit AMTANGEE daran mitwirken muss, gewährleistet AMTANGEE, dass der jederzeitige Abbruch durch den Kunden möglich ist. Nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten wird die Verbindung unverzüglich durch AMTANGEE oder den Kunden beendet.

g) Kundendaten, die AMTANGEE im Rahmen der Fernwartungstätigkeit erhalten hat, werden von AMTANGEE unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Durchführung der Fernwartung oder für weitere zur Lösung der Supportaufgabe notwendige Arbeiten (z.B. Behebung eines Bugs durch die Entwicklung) nicht mehr erforderlich sind.

§ 8 Vertragsdauer und -beendigung

8.1) **Vertragslaufzeit.** Der Vertrag ist für die Dauer der im Antragsformular vereinbarten Vertragslaufzeit fest geschlossen und kann vorab nicht gekündigt werden.

8.2) **Automatische Verlängerung.** Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um zwölf (12) Monate, falls nicht eine der beiden Parteien den Vertrag spätestens mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.3) **End of life.** Sofern AMTANGEE die Entscheidung trifft, ein Produkt, über dessen Support der Kunde mit AMTANGEE einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, nicht weiter zu entwickeln und zu vertreiben sowie keine Supportleistungen für dieses Produkt mehr zu erbringen (end of life), ist AMTANGEE berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Gegebenenfalls wird AMTANGEE dem Kunden dann den Abschluss eines bis zur endgültigen Einstellung der Supportleistungen (gewöhnlich 12 Monate nach „end of life“) befristeten Vertrages anbieten. AMTANGEE wird sich bemühen, den Kunden frühzeitig über solche Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

8.4) **Nutzungsrechte.** Das dem Kunden in einem separaten Lizenzvertrag eingeräumte Nutzungsrecht an der AMTANGEE-Software bleibt von einer Kündigung dieses Vertrages unberührt.

8.5) **Kündigungsfolgen.** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch AMTANGEE, die der Kunde schuldhaft herbeigeführt oder veranlasst hat, behält AMTANGEE den Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Vergütung bzw. ist AMTANGEE nicht verpflichtet, eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuerstatten. Möglicherweise durch die Kündigung ersparte Aufwendungen gelten als pauschaler Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens. AMTANGEE und dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.

8.6) **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Vergütung und Zahlungsweise

9.1) **Vergütung.** Die Vergütung wird im Software Service Vertrag von AMTANGEE festgelegt, bezogen auf den Umfang der im Software Service Vertrag angegebenen Installation.

9.2) **Umsatzsteuer.** Die Vergütung ist zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Umsatzsteuer nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

9.3) **Lizenserweiterungen und automatische Vertragsweiterung.** Sofern der Kunde zusätzliche, über die im Software Service Vertrag genannte Anzahl hinausgehende AMTANGEE-Softwarelizenzen erwirbt und diese im direkten Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Installation stehen, werden diese neuen Lizenzen automatisch Vertragsbestandteil des bestehenden Software Service Vertrages gegen zusätzliche Vergütung wie in dem bestehenden Software Service Vertrag zuvor vereinbart. Die Vertragsanpassung erfolgt (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Erwerbs der neuen zusätzlichen Lizenzen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass die nachträglich erworbenen Softwarelizenzen nicht in direktem Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Installation stehen.

9.4) **Zahlweise.** Die jährliche Vergütung für den Software Service Vertrag sowie für vereinbarte Zusatzleistungen wird mit Vertragsunterzeichnung fällig und ist jeweils für das Vertragsjahr im Voraus zu entrichten. Bei halbjährlicher Berechnung erhöht sich die Servicevergütung um 3 Prozent, bei quartalsweiser Berechnung um 5 Prozent.

9.5) **Lastschrift.** Die Zahlung wird vorzugsweise mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Nichteinlösung einer Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Kunden pauschal pro Vorgang in Höhe der anfallenden Drittspesen (derzeit 10,67 Euro netto), maximal jedoch 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch mittels Überweisung leisten.

9.6) **Zahlungsverzug.** Ist der Kunde mit mehr als 30 Tagen im Zahlungsverzug, so ist AMTANGEE berechtigt, den Support nach erfolgter Mahnung auszusetzen, bis der volle Supportpreis zuzüglich aufgelaufener Gebühren entrichtet wurde.

9.7) **Kein Servicefall.** Kann AMTANGEE bei durch den Kunden in Anspruch genommenen Serviceleistungen, insbesondere bei gemeldeten Fehlern, nachweisen, dass kein Servicefall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche zu einem angemessenen Stundensatz, maximal 175 Euro, sowie die Leistungen von AMTANGEE für die Fehlerbehandlung zu Lasten des Kunden.

§ 10 Pflichten des Kunden

10.1) **Mitteilungspflichten.** Der Kunde versorgt AMTANGEE, spätestens auf Nachfrage von AMTANGEE, mit allen Informationen, die für die von AMTANGEE zu erbringenden Serviceleistungen Voraussetzung sind und teilt Änderungen derselben rechtzeitig mit.

10.2) **Nichterbrachte Leistungen.** Können Serviceleistungen nicht genutzt werden oder treten Fehler in der Kommunikation zwischen Kunde und AMTANGEE namentlich bei der Nutzung von E-Mail, Telefon, Support-Webseite und Newsletter auf, ist der Kunde verpflichtet, AMTANGEE dies unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, kann er sich in der Folge nicht auf nicht erbrachte Leistungen berufen.

10.3) **Virenschutz.** Zu seiner eigenen Sicherheit ist der Kunde verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen, für den professionellen Einsatz ausgelegten Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die AMTANGEE-Software nicht von Viren oder ähnlichen schädlichen Einwirkungen befallen oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. AMTANGEE ist nicht verpflichtet, den Virenschutz des Kunden zu überprüfen.

10.4) **Datensicherung.** Der Kunde ist verpflichtet, in ausreichend regelmäßigen Abständen Datensicherungen seiner Installationen nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchzuführen, insbesondere, wenn Probleme auftreten oder Wartungsarbeiten bevorstehen oder auf Anweisung eines Supportmitarbeiters.

10.5) **Passwörter.** Passwörter/Zugänge, die AMTANGEE zu Fernwartungszwecken mitgeteilt wurden, nach Abschluss/Lösung des Problems sofort zu ändern oder unbrauchbar zu machen.

10.6) **Keine Haftung bei Pflichtverletzung.** AMTANGEE haftet nicht für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitwirkungspflichten durch den Kunden resultieren.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Juni 2020)

Anhang - Besondere Geschäftsbedingungen für Schulungen

AMTANGEE Aktiengesellschaft

Fassung 2020.1

§ 1 Geltung

1.1) **Geltung.** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung sämtlicher Schulungsmaßnahmen der AMTANGEE Aktiengesellschaft.

1.2) **Anmeldung.** Die Teilnahme an einer von AMTANGEE durchgeführten Schulung setzt eine entsprechende Anmeldung durch den Kunden voraus. Diese Anmeldung hat unter Verwendung des von AMTANGEE bereitgestellten Formulars zu erfolgen. Im Rahmen dieser Anmeldung wählt der Kunden diejenige Schulung aus, die er zu besuchen beabsichtigt. Art und Umfang der von AMTANGEE zu erbringenden Schulungsleistungen ergeben sich aus dem von AMTANGEE zu einer Schulung bereitgestellten Informationsdokument.

§ 2 Durchführung der Schulung

2.1) **Referenten.** AMTANGEE führt die Schulungen in der Regel selbst oder durch von AMTANGEE beauftragte Dritte durch und ist in der Wahl der jeweiligen Referenten frei. AMTANGEE ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages einem Dritten zu übertragen und die Inhalte der Schulungen zu verändern, soweit das Ausbildungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird. AMTANGEE ist nach rechtzeitiger Vorankündigung zur Verschiebung von Terminen, Schulungszeiten oder der Verlegung des Schulungsortes befugt.

2.2) **Kenntnisse.** AMTANGEE wird sich bemühen, dem Kunden während der Schulung alle notwendigen Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Schulungsplan zu vermitteln.

2.3) **Schulungsort, Schulungstermin.** AMTANGEE wird die Schulungsleistungen in Absprache mit dem Kunden entweder in eigenen Räumlichkeiten, in Räumlichkeiten des Kunden oder andernorts erbringen. Als Schulungstermin gilt der von AMTANGEE im Angebot benannte und vom Kunden bestätigte Zeitraum.

2.4) **Schulung bei AMTANGEE.** Soweit die Schulungen in den Räumlichkeiten von AMTANGEE stattfinden, stellt AMTANGEE jedem Kunden einen Arbeitsplatz mit Rechner sowie die notwendigen und jeweils aktuellen Schulungsunterlagen zur Verfügung. Sämtliche Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen etc.) hat der Kunde gesondert selbst zu tragen.

2.5) **Schulung beim Kunden.** Findet eine Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden statt, stellt der Kunde die für die Durchführung der Schulung notwendige Infrastruktur und insbesondere Arbeitsplätze und Rechner auf eigene Kosten funktionsfähig zur Verfügung und bereitet eventuell notwendige Netzwerkstrukturen (z.B. für AMTANGEE Mobile) vor. Daneben besteht die Möglichkeit, dass AMTANGEE diese Leistungen erbringt und insbesondere Rechner mit vorinstallierter Schulungssoftware in den Räumlichkeiten des Kunden oder am sonst vereinbarten Trainingsort zur Verfügung stellt. Diese Leistung ist gesondert im Vertrag zu vereinbaren und vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

2.6) **Zertifikat.** Jeder Kunde erhält nach Abschluss der Schulung eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schulung (Zertifikat).

§ 3 Rücktritt durch AMTANGEE

3.1) **Rücktritt.** AMTANGEE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls wegen unterzähliger Anmeldungen (die von AMTANGEE angegebene Mindestteilnehmerzahl ist nicht erreicht) eine ordnungsgemäße oder wirtschaftlich tragbare Durchführung der Schulung nicht gewährleistet ist, die Durchführung der Schulung wegen Krankheit des Trainers, aus technischen Gründen oder aus anderen, von AMTANGEE nicht zu vertretenden Gründen, ganz ausfallen muss.

3.2) **Folgen.** Vor Ausübung dieses Rücktrittsrechts wird sich AMTANGEE bemühen, im Einvernehmen mit dem Kunden die jeweilige Schulung auf einen anderen Termin zu verschieben. In diesem Falle bleibt der abgeschlossene Vertrag bestehen, dieser wird einvernehmlich von den Parteien abgeändert. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Vertragsänderung scheitert, ist der geschlossene Vertrag insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise vom Kunden bereits gezahlten Vergütung rückabzuwickeln.

§ 4 Rücktritt durch den Kunden

4.1) **Ersatzteilnehmer.** Der Kunde hat das Recht, vor Schulungsbeginn einen Ersatzteilnehmer aus seinem Unternehmen zu benennen. Diese Umbuchung ist für den Kunden kostenfrei.

4.2) **Rücktritt.** Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber AMTANGEE vom Vertrag zurückzutreten.

4.3) **Stornokosten.** Soweit die Rücktrittserklärung AMTANGEE spätestens am 15. Werktag vor Beginn der Schulung zugeht, entstehen dem Kunden keine Kosten. Soweit der Kunde innerhalb von 15 Werktagen bis spätestens zum 3. Werktag vor Beginn der Schulung vom Vertrag zurücktritt, hat der Kunde 50% der vereinbarten Vergütung zu entrichten. Erklärt der Kunde innerhalb von drei (3) Werktagen vor Beginn der Schulung seinen Rücktritt vom Vertrag, ist die Schulungsvergütung in voller Höhe an AMTANGEE zu entrichten.

4.4) **Terminverlegung.** Sofern der Kunde lediglich die Verlegung eines im Vertrag vereinbarten Schulungstermins wünscht ohne gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag insgesamt erklären zu wollen, muss die entsprechende Erklärung in Textform des Kunden spätestens am 3. Werktag vor Beginn der vereinbarten Schulung bei AMTANGEE eingegangen sein. In diesem Falle entstehen dem Kunden keine Kosten, der bestehende Vertrag wird einvernehmlich abgeändert.

§ 5 Rechte an Trainingsunterlagen, Software

5.1) **Nutzung.** Sämtliche Trainingsunterlagen dienen ausschließlich der persönlichen Nutzung durch den Kunden. Zu den Trainingsunterlagen zählen auch sämtliche von AMTANGEE an den Kunden auf Datenträgern überlassene oder über elektronische Netzwerke zugänglich gemachte Wissensprodukte oder Lernsysteme.

5.2) **Vervielfältigungen.** Der Kunde darf die Trainingsunterlagen zum Zwecke der unternehmensinternen Schulung weiterer Personen vervielfältigen. Darüber hinaus ist es dem Kunden nicht gestattet, überlassene Trainingsunterlagen Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen.

5.3) **Urheberrechtshinweise.** Es ist dem Kunden untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder in anderer Weise unkenntlich zu machen.

AMTANGEE Aktiengesellschaft

(Stand 1. Juni 2020)

AMTANGEE Softwarelizenzvertrag

AMTANGEE Enduser License Agreement (EULA)
2020.1

Softwarelizenzvertrag zwischen der Firma AMTANGEE Aktiengesellschaft, Konrad-Zuse-Ring 12, 14469 Potsdam, Germany (nachfolgend Lizenzgeber genannt) und Ihnen (nachfolgend Lizenznehmer genannt).

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Definitionen

1.1) **Software.** Gegenstand dieses Vertrags ist die Softwarelösung AMTANGEE, AMTANGEE All-In, AMTANGEE DMS, AMTANGEE Mobile, AMTANGEE Mobile CRM und/oder AMTANGEE Branch Office, nachfolgend als „Software“ bezeichnet, sowie das Benutzerhandbuch in elektronischer Form. Software ist das Programm mit dem Handbuch.

1.2) **Microsoft SQL Server, Microsoft EULA.** Die Software nutzt ein Datenbankmanagementsystem für die Verwaltung der Datenbank. Das verwendete Datenbanksystem „Microsoft SQL Server Express Edition“ (kostenfrei) oder „Microsoft SQL Server“ (kostenpflichtig), nachfolgend „SQL-Server“ genannt, legt das Datenbankmodell fest, arbeitet einen Großteil der Anforderungen der Software ab und entscheidet zum überwiegenden Teil über die Geschwindigkeit der Software. Für den Microsoft SQL Server oder die Microsoft SQL Server Express Edition gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen von Microsoft.

1.3) **Datenbank.** Eine Datenbank ist eine geordnete Sammlung von in Tabellen strukturierten Daten, die in einer oder in mehreren zusammengehörenden Dateien vom SQL-Server verwaltet und gespeichert wird. Die AMTANGEE-Datenbank ist eine von dem Lizenzgeber vorbereitete, bereits mit Tabellenstrukturen versehene Datenbank, auf der die AMTANGEE-Software basiert und in der Informationen mit Hilfe der AMTANGEE-Software zentral gespeichert werden. Die Datenbank wird von einem oder mehreren SQL-Server(n) verwaltet. Die AMTANGEE-Software wendet sich an den SQL-Server, um Informationen auszutauschen.

1.4) **Beschränkung des SQL-Servers.** Der Lizenzgeber liefert mit der Software eine kostenfreie, in der Leistung beschränkte Version des SQL-Servers (Microsoft SQL Server Express Edition) aus. Die Datenbankgröße ist bei dieser Datenbankversion auf eine Datenmenge von 10 Gigabyte und die Speichernutzung (RAM) auf 1GB beschränkt. Überschreitungen dieser Vorgaben sind technisch mit dieser Version des AMTANGEE-SQL-Servers nicht möglich. Der Lizenznehmer muss rechtzeitig auf eigene Verantwortung auf die Vollversion des SQL-Servers updaten.

§ 2 Lizenzierung, Lizenzumfang und Aktivierung

2.1) **Lizenzierung, Eigentum.** Die Software wird vom Lizenzgeber mit Abschluss dieses Vertrages an den Lizenznehmer lizenziert. Wurde ein gedrucktes Handbuch bestellt, so geht auch dieses in das Eigentum des Lizenznehmers über.

2.2) **Sicherungskopien.** Der Lizenznehmer ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk „Copyright: AMTANGEE AG, Potsdam, Germany“ versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind vom Lizenznehmer zu löschen oder zu vernichten.

2.3) **Ausgestaltung der Lizenz.** Die Lizenz ist in drei Hinsichten beschränkt, nämlich in Bezug auf eine Datenbankkomponente, eine Mengenkomponekte und eine Lizenztypkomponente. Die ausgestaltete Art, also die Kombination der einzelnen Komponenten zu einer gesamtheitlichen Lizenz (auch „AMTANGEE Softwarelizenz“ genannt), ergibt sich aus dem Software Kauf- oder Software Abo-Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

2.4) **Datenbankkomponente.** Die Software wird pro Datenbank lizenziert. Werden auf einem SQL-Server vom Lizenznehmer mehrere Datenbanken betrieben, so ist für jede Datenbank eine gesonderte Lizenz durch den Lizenzgeber notwendig. Der von dem Lizenzgeber an den Lizenznehmer übermittelte Lizenzschlüssel darf nur in einer Datenbank aktiviert werden. Hat der Lizenznehmer Lizenzen in Bezug auf mehrere Datenbanken erworben, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer pro Datenbank einen Lizenzschlüssel aus.

2.5) **Mengenkomponekte.** Die Software wird in verschiedenen Mengenarten lizenziert:

(a) „*Concurrent User*“. Eine Concurrent User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Personen, die gleichzeitig mit der Software arbeiten können. Eine Computeranlage im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer Zentraleinheit (Server) und etwaigen weiteren über externe oder interne Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Die Concurrent User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren. Jedoch darf maximal die lizenzierte Anzahl von Usern (Benutzern) gleichzeitig die Software starten oder nutzen.

(b) „*Per Device*“. Eine Per Device Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Geräte (z.B. Notebooks, Smartphones, Tablets, etc.), auf der die Software installiert werden darf. Die Per Device Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf der gestatteten Art und Anzahl von Geräten zu installieren und zu nutzen und soweit vorgesehen auf einen Server zuzugreifen.

(c) „*Named User*“. Eine Named User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der natürlichen Personen, die nach einer namentlichen Benennung in der Benutzerverwaltung (Lizenzzuordnung) der AMTANGEE-Software mit der Software arbeiten, bzw. auf Dienste zugreifen können. Die Named User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf allen Arbeitsplätzen oder allen Geräten der lizenzierten Benutzer zu installieren. Ausschließlich die lizenzierten Benutzer dürfen die Software starten oder nutzen.

2.6) **Lizenztypkomponente.** Dieser Lizenzvertrag unterscheidet zwischen

- Testlizenzen, die ohne Berechnung zum Zwecke der Produktevaluierung dem Lizenznehmer überlassen werden,
- zeitlich befristeten Lizenzen, die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Miete oder nach einer Bestellung durch den Lizenznehmer zur sofortigen Aktivierung der Software und damit zur sofortigen Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zahlungszieles überlassen werden, und
- Unlimitierten Lizenzen, die der Lizenznehmer vom Lizenzgeber nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr aus einem Kaufvertrag erhält.

(a) *Testlizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu Testzwecken zu nutzen (nachfolgend Teststellung genannt). Die Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, so dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist (temporärer Laufzeitschlüssel). Der Lizenznehmer kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten. Der Zeitraum der Testdauer beträgt in der Regel 14 Tage und wird bei jedem Programmstart angezeigt. Ab dem Erhalt der elektronischen Bestätigung der Testlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software zu installieren und entsprechend diesem Lizenzvertrag für den bestätigten Testzeitraum kostenfrei zu nutzen. Mit Ablauf des Testzeitraumes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software vollständig von allen Systemen des Lizenznehmers zu entfernen. Ein Rechtsanspruch auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

(b) *Zeitlich befristete Lizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen. Die zeitlich befristete Lizenz wird dem Lizenznehmer mit dem Zweck der Softwareüberlassung auf eine bestimmte Zeit mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung in Erfüllung eines zwischen den Parteien geschlossenen Miet- oder Partnervertrages, der sofortigen Leistung der beim Lizenzgeber bestellten Software aus einem Kaufvertrag zur Überbrückung von Zahlungsfristen überlassen.

(c) *Unlimitierte Lizenz.* Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen.

2.7) **Umfang.** Die Software darf nur innerhalb der Festplattenspeicher und Arbeitsspeicher der Computeranlage des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Für Sicherungskopien gilt Ziffer 2.2. Auf die Strafbarkeit weiterer Vervielfältigung der Software, somit auch der Nutzung auf mehreren Datenbanken oder Arbeitsplätzen als lizenziert, wird hingewiesen.

2.8) **Aktivierung.** Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung der AMTANGEE-Software berechtigt, wenn diese ordnungsgemäß lizenziert ist und wenn die Software ordnungsgemäß aktiviert wurde. Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE Software in rollierenden Abständen mit AMTANGEE Kontakt aufnimmt und bestätigt, dass es sich um Original-Software handelt. In diesem Fall werden bestimmte Informationen übertragen. Wenn Sie die AMTANGEE Software über das Internet aktiviert haben, kann es erforderlich sein, dass Sie sich regelmäßig wieder mit dem Internet verbinden müssen, während Sie die Software nutzen, um die Lizenz zu bestätigen. Die Aktivierung darf nicht umgangen oder vermieden werden.

2.9) **Keine Lizenzteilung.** Sind mehrere juristische und/oder natürliche Personen Lizenznehmer, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer. Die Lizenz ist nicht teilbar. Es ist auch nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Module der Software zu lizenzieren, als auf dem ersten Arbeitsplatz lizenziert wird.

2.10) **Lizenzbeschränkungen.** Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (vgl. Ziffer 2.3 bis Ziffer 2.8) sind einzuhalten.

2.11) **Lizenzbeschränkungen AMTANGEE DMS E-Mail-Archivierung.** Die in der Softwarekomponente „AMTANGEE DMS E-Mail-Archivierung“ enthaltene AMTANGEE DMS Lizenz darf ausschließlich für den Zweck der E-Mail-Archivierung verwendet werden. Über die E-Mail-Archivierung hinaus überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einen Zugang für Recherchen durch z.B. einen Prüfer. Eine andere oder darüber hinausgehende Nutzung der AMTANGEE DMS Lizenzen durch den Lizenznehmer ist nicht zulässig.

§ 3 Besondere Bedingungen für Testlizenzen

3.1) **Keine produktive Nutzung.** Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber mit Aktivierung einer Testlizenz zu, dass er die Teststellung nur zur Evaluierung der Software nutzt. Eine produktive Nutzung durch den Lizenznehmer im laufenden Geschäftsbetrieb ist nicht gestattet.

3.2) **Keine Installation in produktiver IT-Umgebung.** Der Lizenznehmer versichert dem Lizenzgeber, dass er einen Test nicht in einer produktiven EDV-Systemumgebung durchführt. Vielmehr wird der Lizenznehmer für den Test entweder eine virtuelle Maschine (z.B. VMware oder Hyper-V) verwenden oder eine eigene autarke EDV-Systemumgebung einrichten.

3.3) **Keine Echtdaten.** Der Lizenznehmer hat keine Möglichkeit und keine Berechtigung, Daten aus einer Teststellung zu entnehmen oder operativ zu nutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Produktevaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb repräsentativ, aber nicht relevant sind. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die erfassten Daten am Ende des Tests verlorengehen, wenn sich der Lizenznehmer nicht für einen Erwerb der getesteten Software entscheidet.

3.4) **Keine Gewährleistung.** Da der Lizenzgeber die Software dem Lizenznehmer im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Testlizenz zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und die Software von jedem Lizenznehmer in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt der Lizenzgeber nur die gesetzliche Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist. Jegliche Ansprüche des Lizenznehmers auf eine Gewährleistung des beabsichtigten Zwecks oder der Einsatzmöglichkeit in der Netzwerkumgebung des Lizenznehmers sind hinsichtlich der Testlizenz ausgeschlossen.

§ 4 Urheberrecht

4.1) **Urheberrechtlicher Schutz.** Die Software ist urheberrechtlich zugunsten des Lizenzgebers geschützt; die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen allein dem Lizenzgeber zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten oder Dritten auf andere Weise zur Nutzung zu überlassen. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4.2) **Gegenstände des Urheberrechts.** Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, das Benutzerhandbuch, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software.

4.3) **Leasing, Miete, Hosting.** Der Lizenznehmer darf die Software (ganz oder teilweise) nicht vermieten, verleihen, verleasen, zum Zwecke des Hostings weggeben oder in sonstiger Weise Dritten überlassen oder zugänglich machen oder Unterlizenzen erteilen, außer wenn die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von AMTANGEE (die in ihrem freien Belieben steht) zuvor vorliegt.

4.4) **Interoperabilität.** Es ist dem Lizenznehmer verboten, die Software zu dekompileieren, zurückzuassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln sowie Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu verleihen oder herzustellen. Benötigt der Lizenznehmer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an den Lizenzgeber zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die entsprechenden Anfragen des Lizenznehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Außerordentliche Beendigung der Lizenz

Der Lizenzgeber ist berechtigt, dem Lizenznehmer aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen, durch schriftliche Erklärung die Lizenzrechte zu entziehen. Ist die Vertragsverletzung heilbar, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zuvor eine Frist von 30 Kalendertagen mit der Möglichkeit, die Vertragsverletzung während dieser Frist zu heilen, setzen. Wird die Verletzung nicht innerhalb dieser 30 Tage geheilt, wird der Lizenzentzug mit Ablauf dieser Frist wirksam. Im Fall eines Lizenzentzugs hat der Lizenznehmer alle Kopien der Software (Programme und Handbuch) an den Lizenzgeber herauszugeben oder zu löschen und zu vernichten und die Vollständigkeit der Durchführung gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu versichern. Die Lizenzgebühr wird im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nicht vom Lizenzgeber zurückerstattet. Noch nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers bis zum vereinbarten Vertragsende bleiben bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund vollumfänglich bestehen.

§ 6 Exportverbot

Der Lizenznehmer darf die Software nicht in Drittländer außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums exportieren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

7.1) **Textformerfordernis.** Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Lizenznehmer gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

7.3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von AMTANGEE.

7.4) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Potsdam. AMTANGEE ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

7.5) **Alleinige Gültigkeit.** Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Lizenzvereinbarungen.

7.6) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

Softwarelizenzvertrag für den Microsoft SQL Server 2019

Fassung SQL Server 2019, Mai 2020

Für den Fall, dass Sie einen Microsoft SQL Server (Runtime Restricted Use) von AMTANGEE erwerben, erfolgt der Verkauf der Lizenzen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen der Firma Microsoft. Die von AMTANGEE an Sie ausgestellte Rechnung in Verbindung mit dem zusätzlich ausgestellten Lizenzzertifikat gilt als Nachweis der korrekten Lizenzierung gegenüber Microsoft. Bitte heben Sie beides sorgfältig auf.

Microsoft SQL Server 2019 Standard (Laufzeit)

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

Diese Lizenzbestimmungen sind ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber der Softwareanwendung oder Suite von Anwendungen, mit der Sie die Microsoft-Software erworben haben („Lizenzgeber“). Microsoft Corporation oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (zusammengefasst

„Microsoft“) hat die Software an den Lizenzgeber lizenziert. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor allen Bestimmungen im elektronischen Format, die möglicherweise in der Software enthalten sind. Falls in der Software enthaltene Bestimmungen diesen Bestimmungen widersprechen, haben diese Bestimmungen Vorrang. Bitte lesen Sie die Lizenzbestimmungen aufmerksam durch. Sie gelten für die oben genannte Software und gegebenenfalls für die Medien, auf denen Sie diese erhalten haben, sowie für alle von Microsoft diesbezüglich angebotenen

- Updates
- Ergänzungen und
- internetbasierten Dienste.

Liegen letztgenannten Elementen eigene Bestimmungen bei, gelten diese eigenen Bestimmungen.

DURCH DIE VERWENDUNG DER SOFTWARE ERKENNEN SIE DIESE BESTIMMUNGEN AN. FALLS SIE DIE BESTIMMUNGEN NICHT AKZEPTIEREN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DIE SOFTWARE ZU VERWENDEN. GEBEN SIE DIESE STATTDIESSEN GEGEN RÜCKERSTATTUNG ODER GUTSCHRIFT DES KAUFPREISES DER STELLE ZURÜCK, VON DER SIE SIE ERHALTEN HABEN.

WICHTIGER HINWEIS: AUTOMATISCHE UPDATES FRÜHERER VERSIONEN VON SQL SERVER. Wenn diese Software auf Servern oder Geräten installiert wird, auf denen unterstützte Editionen von SQL Server vor SQL Server 2019 (oder einzelner Komponenten davon) ausgeführt werden, führt die Software automatisch Updates durch und ersetzt bestimmte Dateien oder Features dieser Editionen durch Dateien dieser Software. Dieses Feature kann nicht abgeschaltet werden. Durch Entfernen dieser Dateien können Fehler in der Software entstehen, und die ursprünglichen Dateien können möglicherweise nicht wiederhergestellt werden. Durch die Installation dieser Software auf einem Server oder Gerät, auf dem diese Editionen ausgeführt werden, stimmen Sie diesen Updates in all diesen Editionen und Kopien von SQL Server (einschließlich Komponenten davon) zu, die auf dem Server oder Gerät ausgeführt werden.

WENN SIE DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN EINHALTEN, HABEN SIE DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE RECHTE FÜR JEDEN SERVER, DEN SIE ORDNUNGSGEMÄSS LIZENZIEREN.

1. ÜBERBLICK.

1.1 Software. Die Software umfasst

- Serversoftware und
- zusätzliche Software, die nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden darf.

1.2 Lizenzmodell. Die Software wird auf folgender Basis lizenziert:

- **Core-Lizenzmodell** – die Anzahl physischer und/oder virtueller Cores im Server; oder
- **Server + Client** – die Anzahl der Betriebssystemumgebungen (OSEs), in denen die Serversoftware ausgeführt wird, und die Anzahl der Geräte und Nutzer, die auf Instanzen der Serversoftware zugreifen.

1.3 Lizenzterminologie.

- **Instanz.** Sie erstellen eine „Instanz“ der Software, indem Sie die Setup- oder Installationsprozedur der Software ausführen. Sie erstellen außerdem eine Instanz der Software, indem Sie eine vorhandene Instanz duplizieren. Verweise auf die „Software“ in diesem Vertrag schließen „Instanzen“ der Software ein.
- **Ausführen einer Instanz.** Sie „führen eine Instanz“ der Software „aus“, indem Sie sie in den Arbeitsspeicher laden und eine oder mehrere ihrer Anweisungen ausführen. Sobald sie ausgeführt wird, wird eine Instanz so lange als ausgeführt betrachtet (unabhängig davon, ob ihre Anweisungen weiterhin ausgeführt werden oder nicht), bis sie aus dem Arbeitsspeicher entfernt wird.
- **Betriebssystemumgebung („OSE“).** Bei einer „Betriebssystemumgebung“ oder „OSE“ handelt es sich um
 - (i) eine Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen oder eine virtuelle (oder anderweitig emulierte) Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen, die eine separate Computeridentität (primärer Computernamen oder eine ähnliche einzigartige ID) oder separate Verwaltungsrechte ermöglicht, und
 - (ii) Instanzen von Anwendungen, die für die Ausführung unter der entsprechenden Betriebssysteminstanz oder Teilen davon konfiguriert sind, wie oben aufgeführt.

Ein physisches Hardwaresystem kann über eines oder beide der folgenden Elemente verfügen:

- eine physische Betriebssystemumgebung
- eine oder mehrere virtuelle Betriebssystemumgebungen.

Eine physische Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie direkt auf einem physischen Hardwaresystem ausgeführt wird. Die Betriebssysteminstanz, die zum Ausführen von Hardware-Virtualisierungssoftware oder zum Bereitstellen von Hardware-Virtualisierungsdiensten (z. B. Microsoft-Virtualisierungstechnologie oder ähnliche Technologien) verwendet wird, wird als Teil der physischen Betriebssystemumgebung angesehen.

Eine virtuelle Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie auf einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem ausgeführt wird.

- **Server.** Bei einem Server handelt es sich um ein physisches Hardwaresystem, das fähig ist, Serversoftware auszuführen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates physisches Hardwaresystem betrachtet.
- **Physischer Core.** Bei einem physischen Core handelt es sich um einen Core in einem physischen Prozessor. Ein physischer Prozessor besteht aus einem oder mehreren physischen Cores.
- **Hardwarethread.** Bei einem Hardwarethread handelt es sich um einen physischen Core oder einen Hyperthread in einem physischen Prozessor.
- **Virtueller Core.** Bei einem virtuellen Core handelt es sich um die Einheit der Rechenleistung in einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem. Ein virtueller Core ist die virtuelle Darstellung von einem oder mehreren Hardwarethreads. Virtuelle Betriebssystemumgebungen verwenden einen oder mehrere virtuelle Cores.
- **Zuweisen einer Lizenz.** Das Zuweisen einer Lizenz bedeutet, diese Lizenz einem Server, Gerät oder Nutzer wie unten angegeben zuzuordnen.

2. NUTZUNGSRECHTE FÜR CORE-LIZENZMODELL.

2.1 Lizenzieren eines Servers. Bevor Sie Instanzen der Serversoftware auf einem Server ausführen, müssen Sie die Anzahl der erforderlichen Lizenzen bestimmen und sie diesem Server wie unten beschrieben zuweisen.

2.2 Bestimmung der Anzahl der benötigten Lizenzen. Sie haben zwei Lizenzoptionen:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach allen physischen Cores auf dem Server. Wenn Sie diese Option wählen, entspricht die Anzahl der benötigten Lizenzen der Anzahl physischer Kerne im Server, wobei mindestens vier Lizenzen pro Prozessor erforderlich sind.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebung.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach den virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server, auf dem Sie die Serversoftware ausführen. Wenn Sie diese Option wählen, benötigen Sie für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, in der Sie die Serversoftware ausführen, eine Anzahl von Lizenzen, die der Anzahl virtueller Cores in der virtuellen Betriebssystemumgebung entspricht, vorbehaltlich einer Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung. Wenn einer

dieser virtuellen Cores zu irgendeinem Zeitpunkt mehreren Hardwarethreads zugeordnet wird, benötigen Sie außerdem eine Lizenz für jeden zusätzlichen Hardwarethread, der diesem virtuellen Core zugeordnet ist. Diese Lizenzen werden bei der Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung berücksichtigt.

2.3 Zuweisung der Anzahl der benötigten Lizenzen für den Server.

- (a) **Erste Zuweisung.** Nachdem Sie die Anzahl der Softwarelizenzen, die Sie für einen Server benötigen, ermittelt haben, müssen Sie diese Anzahl von Lizenzen diesem Server zuweisen. Der Server, dem eine Lizenz zugewiesen wird, gilt als der „lizenzierte Server“ für diese Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, eine Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.
- (b) **Neuzuweisung.** Sie sind berechtigt, eine Lizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach ihrer letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Lizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server, dem die Lizenz zugewiesen ist, aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.

2.4 Ausführen von Instanzen der Serversoftware. Ihr Recht zur Ausführung von Instanzen der Serversoftware hängt von der Option ab, die zur Bestimmung der Anzahl der erforderlichen Softwarelizenzen ausgewählt wird:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Für jeden Server, dem Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(a) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, auf dem lizenzierten Server eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in der physischen Betriebssystemumgebung auszuführen.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebungen.** Für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, für die Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(b) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Software in dieser virtuellen Betriebssystemumgebung auszuführen.

2.5 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software. Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.

- Data Quality-Client
- SQL Client Connectivity SDK
- Client Tools SDK
- Clienttools-Abwärtskompatibilität
- Client Tools Connectivity
- Distributed Replay Client
- Distributed Replay Controller

2.6 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien. Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.

- (a) Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).

2.7 Keine Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs) für Zugriff erforderlich. Bei diesem Core-Lizenzmodell benötigen Sie keine CALs für Nutzer oder Geräte zum Zugriff auf Ihre Instanzen der Serversoftware.

3. NUTZUNGSRECHTE FÜR DAS LIZENZMODELL SERVER + CLIENTZUGRIFF

- 3.1 Laufzeitbeschränkte Verwendung.** Die Software ist Software „mit auf die Laufzeit beschränkter Verwendung“. Als solche darf sie nur zur Ausführung der integrierten Turnkey- Anwendung oder Reihe von Anwendungen genutzt werden, die Ihnen durch den oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wurde (die „Vereinheitlichte Lösung“), und zwar ausschließlich als Teil der Vereinheitlichten Lösung. Die Software darf (i) weder zum Entwickeln neuer Softwareanwendungen (ii) noch in Verbindung mit anderen als den in der Vereinheitlichten Lösung enthaltenen Softwareanwendungen, Datenbanken oder Verzeichnissen (iii) noch als eigenständige Softwareanwendung verwendet werden. Die vorstehende Bestimmung verbietet Ihnen jedoch nicht, ein Tool zu nutzen, um Abfragen oder Berichte von bestehenden Tabellen auszuführen.
- 3.2 Zuweisen der Lizenz zum Server.**
- (a) Erste Zuweisung.** Bevor Sie eine Instanz der Serversoftware unter einer Softwarelizenz ausführen, müssen Sie diese Lizenz einem Ihrer Server zuweisen. Dieser Server gilt als „lizenzierte Server“ für eine solche Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, dieselbe Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen, aber Sie sind berechtigt, andere Softwarelizenzen demselben Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.
- (b) Neuzuweisung.** Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach der letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.
- 3.3 Ausführen von Instanzen der Serversoftware.** Für jede Softwarelizenz, die Sie dem Server zuweisen, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in jeweils einer physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebung auf dem lizenzierten Server auszuführen.
- 3.4 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software.** Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.
- Data Quality-Client
 - SQL Client Connectivity SDK
 - Client Tools SDK
 - Clienttools-Abwärtskompatibilität
 - Client Tools Connectivity
 - Distributed Replay Client
 - Distributed Replay Controller
- 3.5 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien.** Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.
- (a)** Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).
- 3.6 Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs).**

(a) Erste Zuweisung von CALs. Sie sind verpflichtet, für jedes Gerät bzw. jeden Nutzer, das bzw. der direkt oder indirekt auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreift, die entsprechende SQL Server 2019-CAL zu erwerben und zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates Gerät betrachtet.

- Sie benötigen keine CALs für Ihre Server, die für das Ausführen von Instanzen der Serversoftware lizenziert sind.
- Sie benötigen keine CALs für bis zu zwei Geräte oder Nutzer, die nur auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreifen, um die entsprechenden Instanzen zu verwalten.
- Ihre CALs erlauben den Zugriff auf Ihre Instanzen früherer Versionen, jedoch nicht späterer Versionen der Serversoftware. Wenn Sie auf Instanzen einer früheren Version zugreifen, können Sie auch die CALs für diese Version verwenden.

(b) Typen von CALs. Es gibt zwei Typen von CALs: eine für Geräte und eine für Nutzer. Eine Geräte-CAL erlaubt einem Gerät, das von einem beliebigen Nutzer verwendet wird, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Eine Nutzer-CAL erlaubt einem Nutzer, der ein beliebiges Gerät verwendet, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Sie sind berechtigt, eine Kombination von Geräte- und Nutzer-CALs zu verwenden.

(c) Neuweisung von CALs. Sie sind berechtigt,

- Ihre Geräte-CAL von einem Gerät einem anderen Gerät oder Ihre Nutzer-CAL von einem Nutzer einem anderen Nutzer dauerhaft neu zuzuweisen oder
- Ihre Geräte-CAL einem entleihenden Gerät, während das erste Gerät außer Betrieb ist, oder Ihre Nutzer-CAL einer Aushilfskraft, während der Nutzer abwesend ist, vorübergehend neu zuzuweisen.

4. ZUSÄTZLICHE LIZENZANFORDERUNGEN UND/ODER NUTZUNGSRECHTE

4.1 Auswahl der SQL Server-Plattform. Lizenzen für SQL Server sind plattformunabhängig und ermöglichen die Bereitstellung und Nutzung auf Windows- oder Linux-Plattformen.

4.2 Alternative Versionen und Editionen. Anstelle einer zulässigen Instanz sind Sie berechtigt, eine Instanz einer früheren Version, einer niedrigeren Edition oder einer früheren Version einer niedrigeren Edition zu erstellen, zu speichern und zu verwenden.

Dieser Vertrag gilt für Ihre Verwendung dieser anderen Versionen oder Editionen auf diese Weise. Wenn die frühere Version oder Edition Komponenten umfasst, die in diesem Vertrag nicht abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen, die mit diesen Komponenten in der früheren Version oder Edition verbunden sind, für ihre Verwendung durch Sie. Microsoft ist nicht verpflichtet, Ihnen frühere oder andere Versionen oder Editionen der Software zur Verfügung zu stellen.

Möglicherweise enthält die Software mehr als eine Version, wie z. B. 32 Bit und 64 Bit. Für jede Instanz der Software, die Sie erstellen, speichern oder ausführen dürfen, sind Sie berechtigt, eine der Versionen zu verwenden.

4.3 Höchstanzahl von Instanzen. Die Anzahl von Instanzen der Serversoftware, die in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server ausgeführt werden können, kann durch die Software oder Hardware begrenzt sein.

4.4 Multiplexing. Hardware oder Software, die Sie für Folgendes verwenden:

- Zusammenfassen von Verbindungen
- Umleiten von Informationen oder
- Verringern der Anzahl der Geräte oder Nutzer, die direkt auf die Software zugreifen oder sie verwenden

(manchmal als „Multiplexing“ oder „Pooling“ bezeichnet), verringert nicht die Anzahl der erforderlichen Lizenzen irgendeines Typs.

4.5 Keine Trennung von Serversoftware. Sie sind nicht berechtigt, die Serversoftware zur Verwendung in mehr als einer Betriebssystemumgebung unter einer einzelnen Lizenz zu trennen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gestattet. Dies gilt auch, wenn sich die Betriebssystemumgebungen auf demselben physischen Hardwaresystem befinden.

- 4.6 SQL Server Reporting Services-Kartenberichtselement.** Reporting Services Map Item kann die Nutzung von Bing Maps enthalten. Sie sind nur berechtigt, den durch Bing Maps bereitgestellten Inhalt, einschließlich Geocodes, innerhalb von SQL Server Reporting Services Map Item zu nutzen. Ihre Nutzung von Bing Maps wird auch durch die Endbenutzer- Nutzungsbestimmungen für Bing Maps und MapPoint Web Service und die Nutzungsbestimmungen für Embedded Maps Service, die unter <http://go.microsoft.com/?linkid=9710837> verfügbar sind, sowie auch die Microsoft Datenschutzerklärung unter <http://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=248686> geregelt.
- 4.7 Big Data-Cluster (BDC).** Die Nutzung der BDC-Funktion setzt eine Volumenlizenz mit Software Assurance voraus. Sie sind nicht berechtigt, BDC zu verwenden, wenn Sie keine gültige Lizenz für BDC von Microsoft oder dessen lizenzierten Distributoren erworben haben. Weitere Informationen zur Lizenzierung von BDC finden Sie unter: <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102541>
- 4.8 Im Lieferumfang enthaltene Microsoft-Programme.** Die Software enthält andere Microsoft-Programme, die unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102146> aufgeführt sind. Microsoft stellt Ihnen diese Programme nur gefälligkeitshalber zur Verfügung, und diese Programme werden unter ihren eigenen gesonderten Bestimmungen und Richtlinien lizenziert und unterstützt. Sie dürfen diese Programme nur in Verbindung mit der hier lizenzierten Software verwenden. Wenn Sie mit den Lizenzbestimmungen für diese Programme nicht einverstanden sind, dürfen Sie diese nicht nutzen.
- 4.9 Schriftartkomponenten.** Während die Software ausgeführt wird, sind Sie berechtigt, mit ihren Schriftarten Inhalt anzuzeigen und zu drucken. Sie sind nur dazu berechtigt:
- Schriftarten in dem Ausmaß in Inhalt einzubetten, das durch die Einbettungseinschränkungen in den Schriftarten gestattet ist, und
 - temporäres Herunterladen der Schriftarten auf einen Drucker oder ein anderes Ausgabegerät, um das Drucken von Inhalt zu unterstützen.
- 5. DRITTANBIETERSOFTWARE.** Die Software kann Anwendungen von Drittanbietern enthalten, die im Rahmen dieses Vertrags oder nach ihren eigenen Bestimmungen für sie lizenziert werden. Lizenzbestimmungen, Hinweise und Danksagungen, sofern zutreffend, für die Anwendungen von Drittanbietern sind online unter <http://aka.ms/thirdparty notices> oder in einer beigefügten Hinweisdatei verfügbar. Selbst wenn diese Anwendungen anderen Verträgen unterliegen, gelten dennoch die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen bezüglich Schadensersatzforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang.
- 6. PRODUCT KEYS.** Für die Installation der Software oder den Zugriff auf die Software ist ein Product Key erforderlich. Sie tragen die Verantwortung für die Ihnen zugewiesenen Product Keys. Sie sind nicht berechtigt, die Product Keys mit Dritten gemeinsam zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, Product Keys zu verwenden, die Dritten zugewiesen wurden.
- 7. DATENERFASSUNG.** Die Software kann Daten über Sie und Ihre Nutzung der Software sammeln und an Microsoft senden. Microsoft ist berechtigt, diese Informationen zur Bereitstellung von Diensten und zur Verbesserung der Microsoft-Produkte und -Dienste zu nutzen. Ihre eventuellen Widerspruchsrechte sind in der Produktdokumentation beschrieben. Einige Funktionen in der Software können die Erfassung von Daten von Nutzern Ihrer Anwendungen ermöglichen, die auf die Software zugreifen oder sie nutzen. Wenn Sie diese Funktionen nutzen, um die Datenerfassung in Ihren Anwendungen zu ermöglichen, müssen Sie die geltenden Gesetze einhalten, einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmung der Nutzer, und eine ausgeprägte Datenschutzrichtlinie einhalten, die die Nutzer genau darüber informiert, wie Sie deren Daten nutzen, sammeln und weitergeben. Weitere Informationen zur Datenerfassung und -nutzung durch Microsoft finden Sie in der Produktdokumentation und der Microsoft-Datenschutzerklärung unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=521839>. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Bestimmungen der Microsoft Datenschutzerklärung einzuhalten, einschließlich der ergänzenden Datenschutzbestimmungen zu SQL Server: <http://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=868444>
- 8. VERGLEICHSTESTS.** Für die Offenlegung der Ergebnisse eines Vergleichstests der Software gegenüber Dritten benötigen Sie die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft.
- 9. UPDATES.** Die Software kann regelmäßig nach Updates suchen, sie herunterladen und für Sie installieren. Sie sind nur berechtigt, Updates von Microsoft oder autorisierten Quellen zu beziehen. Microsoft muss möglicherweise Ihr Systems aktualisieren, um Ihnen Updates bereitzustellen. Sie erklären sich damit einverstanden, diese automatischen Updates ohne weitere Benachrichtigung zu erhalten. Updates enthalten oder unterstützen unter Umständen nicht alle vorhandenen Softwarefunktionen, Dienste oder Peripheriegeräte.
- 10. KANADA.** Wenn Sie keine Updates mehr erhalten möchten, können Sie das Feature für automatische Updates oder den Internetzugang deaktivieren. Hinweise zur Deaktivierung der Update-Funktion bei Ihrem spezifischen Gerät oder Ihrer spezifischen Software sind der jeweiligen Produktdokumentation zu entnehmen.

- 11. LIZENZUMFANG.** Die Software wird lizenziert und nicht verkauft. Der Lizenzgeber und Microsoft behalten sich alle anderen Rechte vor. Sofern Ihnen nach anwendbarem Recht keine umfassenderen Rechte zustehen, sind Sie nicht berechtigt:
- technische Beschränkungen in der Software zu umgehen, die Ihnen nur spezielle Verwendungen gestatten,
 - die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren,
 - Hinweise in der Software von Microsoft oder seinen Lieferanten zu entfernen, zu minimieren, zu blockieren oder zu ändern,
 - die Software in rechtswidriger Weise zu nutzen oder Malware zu entwickeln oder zu verbreiten,
 - die Software weiterzugeben oder zu verteilen,
 - die Software, einschließlich etwaiger in der Software enthaltener Anwendungsprogrammierschnittstellen, zu veröffentlichen, damit andere sie kopieren können,
 - Dokumente, Texte oder Bilder, die mithilfe der Datenzuordnungsdienste-Features der Software erstellt werden, freizugeben oder anderweitig zu verteilen,
 - die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen,
 - die Software anderen als gehostete Lösung zur Nutzung bereitzustellen.
- Rechte zum Zugriff auf die Software auf einem Gerät geben Ihnen kein Recht, Patente von Microsoft oder anderes geistiges Eigentum von Microsoft in Software oder Geräten zu implementieren, die auf das entsprechende Gerät zugreifen.
- 12. SICHERUNGSKOPIE.** Sie sind berechtigt, eine Sicherungskopie der Softwaremedien anzufertigen. Sie dürfen diese nur zum Erstellen von Instanzen der Software verwenden.
- 13. DOKUMENTATION.** Jede Person, die über einen gültigen Zugriff auf Ihren Computer oder Ihr internes Netzwerk verfügt, ist berechtigt, die Dokumentation zu Ihren internen Referenzzwecken zu kopieren und zu verwenden.
- 14. NICHT ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE („Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“).** Software, die als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“ (Not for Resale) gekennzeichnet ist, dürfen Sie nicht verkaufen.
- 15. SOFTWARE ALS SCHULVERSION („Schulversion“ oder „AE“).** Um Software zu verwenden, die als „Schulversion“ oder „AE“ (Academic Edition) gekennzeichnet ist, müssen Sie „eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung“ sein. Wenn Sie nicht wissen, ob Sie eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung sind, besuchen Sie <http://www.microsoft.com/germany/bildung>, oder wenden Sie sich an Microsoft oder an die Microsoft-Niederlassung in Ihrem Land.
- 16. ÜBERTRAGUNG AUF DRITTE.** Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten nicht, wenn Sie die Software im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben haben und nur auf andere Personen oder Unternehmen innerhalb des EWR übertragen. In diesem Fall müssen die Übertragung der Software und das Recht zu ihrer Nutzung anwendbarem Recht entsprechen. Der erste Nutzer der Software ist berechtigt, die Software mit diesem Vertrag und im Rahmen einer Übertragung der vereinheitlichten Lösung direkt auf Dritte zu übertragen. Vor der Übertragung muss sich diese Partei damit einverstanden erklären, dass dieser Vertrag für die Übertragung und Verwendung der Software gilt. Die Übertragung muss die Software und den Lizenznachweis (Proof of License (POL) Label) umfassen. Der erste Nutzer ist nicht berechtigt, Instanzen der Software zurückzubehalten, sofern er nicht auch eine weitere Lizenz für die Software zurückbehält. Die Bestimmungen in diesem Vertrag verbieten nicht die Übertragung von Software in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang, wenn das Vertriebsrecht ausgeschöpft worden ist.
- 17. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN.** Sie sind verpflichtet, alle nationalen und internationalen Exportgesetze und -regelungen einzuhalten, die für die Software gelten. Zu diesen Gesetzen gehören Einschränkungen im Hinblick auf Bestimmungsorte, Endbenutzer und Endnutzung. Weitere Informationen zu Exportbeschränkungen finden Sie unter <http://aka.ms/exporting>.
- 18. GESAMTER VERTRAG.** Dieser Vertrag sowie alle anderen Geschäftsbedingungen von Microsoft können Ergänzungen, Aktualisierungen oder Drittanbieteranwendungen enthalten und stellen den gesamten Vertrag für die Software dar.
- 19. ANWENDBARES RECHT UND ORT FÜR DIE BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN.** Wenn Sie die Software in den USA oder Kanada erworben haben, regeln die Gesetze des Bundesstaats bzw. der Provinz, in dem bzw. der sich Ihr Wohnsitz (oder im Falle eines Unternehmens Ihr Hauptgeschäftssitz) befindet, die Auslegung dieses Vertrags und gelten für Ansprüche aus einer Verletzung dieses Vertrags sowie für alle anderen Ansprüche (einschließlich Ansprüchen aus Verbraucherschutz, unlauterem Wettbewerb und unerlaubten Handlungen), und zwar ungeachtet der Grundsätze des Kollisionsrechts. Wenn Sie die Software in einem anderen Land erworben haben, gelten die Gesetze des betreffenden Lands. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage

nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Bundesgerichts in King County, Washington, USA. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage nicht nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Superior Court in King County, Washington, USA.

20. RECHTLICHE WIRKUNG. Dieser Vertrag beschreibt bestimmte Rechte. Möglicherweise haben Sie unter den Gesetzen Ihres Staates oder Landes weitergehende Rechte. Möglicherweise verfügen Sie außerdem über Rechte im Hinblick auf die Partei, von der Sie die Software erworben haben. Dieser Vertrag ändert nicht Ihre Rechte, die sich aus den Gesetzen Ihres Staates oder Landes ergeben, sofern die Gesetze Ihres Staates oder Landes dies nicht zulassen.

21. KEINE FEHLERTOLERANZ. DIE SOFTWARE IST NICHT FEHLERTOLERANT. DER LIZENZGEBER HAT UNABHÄNGIG FESTGELEGT, WIE DIE SOFTWARE IN DER INTEGRIERTEN SOFTWAREANWENDUNG ODER SUITE VON ANWENDUNGEN, DIE ER IHNEN LIZENZIERT, ZU VERWENDEN IST, UND MICROSOFT VERLÄSST SICH DARAUF, DASS DER LIZENZGEBER AUSREICHENDE TESTS DURCHFÜHRT HAT, UM FESTZUSTELLEN, DASS DIE SOFTWARE FÜR EINE SOLCHE VERWENDUNG GEEIGNET IST.

KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN VON MICROSOFT. SIE ERKENNEN AN, DASS, SOFERN SIE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF ENTWEDER (A) DIE SOFTWARE ODER (B) DIE SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ERHALTEN HABEN, DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLISSLICH VON DEM LIZENZGEBER GEWÄHRT WERDEN UND WEDER VON MICROSOFT STAMMEN NOCH MICROSOFT BINDEN. MICROSOFT ÜBERNIMMT KEINE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT ODER SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN.

KEINE HAFTUNG VON MICROSOFT FÜR BESTIMMTE SCHÄDEN. IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG ÜBERNIMMT MICROSOFT KEINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER SOFTWARE ODER DER SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ENTSTEHEN, EINSCHLISSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG VON DER REGIERUNG VERHÄNGTE STRAFEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT AUCH, WENN EIN ANSPRUCH SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. IN KEINEM FALL IST MICROSOFT HAFTBAR FÜR EINEN BETRAG, DER ZWEIHUNDERTFÜNFZIG US-DOLLAR (US-\$ 250,00) ÜBERSTEIGT.